

Pflegeheime



RAUM

BAUTEIL

HAUSTECHNIK

Technische Grundlagen für die Beurteilung von Pflegeheimen

Stand: September 2006



Das Land
Steiermark

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 17A - Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten
Landhausgasse 7 und Mandellstraße 38, 8010 Graz

Inhalt

HR Dipl.-Ing. Karl Amtmann, Baubezirksleitung Hartberg
Johann Einsinger, Baubezirksleitung Feldbach
Dipl.-Ing. Christian Hofmann, Baubezirksleitung Leibnitz
Ing. Hanspeter Kien, Baubezirksleitung Bruck an der Mur
Dipl.-Ing. Ewald Niederl, Baubezirksleitung Feldbach
Dipl.-HTL-Ing. Franz Planitzer, Baubezirksleitung Liezen
BM Ing. Gerhard Steiger, Baubezirksleitung Leibnitz

Dipl.-Ing. Julia Karimi-Auer, Fachabteilung 17A, Amt der Stmk. Landesregierung
Amtspflegefachkraft Margarete Pretenthaler, Fachabteilung 11A, Amt der Stmk. Landesregierung
Arch. Dipl.-Ing. Simone Skalicki, Fachabteilung 17A, Amt der Stmk. Landesregierung

Dipl.-Ing. Karin Dormann, Arbeitsinspektorat Graz

E-Mail: julia.karimi-auer@stmk.gv.at
Tel.: +43 (0)316 / 877 - 2729
Fax.: +43 (0)316 / 877 - 4689

Ausgabe September 2006
GZ: FA17A 50.010 / 98 - 15

Die vorliegende Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt, dennoch kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte keine Haftung übernommen werden.

Wir werden – statistisch gesehen – immer älter, bleiben aber nicht immer bis zum Lebensende in der glücklichen Lage, uns selbst versorgen zu können. Gleichzeitig werden aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen immer mehr Pflegeleistungen außerhalb des Familienverbandes nötig. Damit verbunden ist auch ein steigender Bedarf im Bereich der Pflegeheime.



Für all jene, die Betreuung oder Pflege brauchen, müssen wir eine maßgeschneiderte Versorgung anbieten, denn gerade in Zeiten der Krise brauchen wir mehr solidarisches Miteinander. Meine besondere Wertschätzung gilt all jenen Menschen, die sich im Bereich der Pflege engagieren. Die soziale Sicherheit, die wir in Österreich haben, ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine Errungenschaft, die weiter gepflegt und bewahrt werden muss, denn ein Gebäude, in das nicht immer wieder Arbeit investiert wird, verfällt irgendwann einmal.

Neben dem Respekt gegenüber dem Mitmenschen, Menschenwürde und auch Menschennähe muss eine entsprechende bauliche Gestaltung der Pflegeheime ebenso Prämisse unseres Handelns sein.

Die Fachabteilung 17A (Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten) der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Unterstützung zahlreicher Experten eine übersichtliche Darstellung darüber erstellt, welche baulichen Maßnahmen und Anforderungen für die steirischen Pflegeheime notwendig sind. Gestützt auf diese Ergebnisse können nun von den Pflegeheim-Betreibern Maßnahmen gesetzt werden, um die Qualität und Zufriedenheit über ihre Einrichtungen zu erhöhen.

Ich gratuliere den Herausgebern zu dieser Fachbroschüre und bedanke mich für ihre Arbeit. Gleichzeitig hoffe ich, dass die Pflegeheim-Betreiber, Planer, Behörden und Bausachverständigten die in dieser Broschüre vorgeschlagenen Empfehlungen aufgreifen werden.

Siegfried Schrittwieser

Landeshauptmannstellvertreter

EINLEITUNG

Begriffsbestimmung "Pflegeheime"

§ 2 (1) Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003: *"Pflegeheime sind stationäre Einrichtungen, in denen mehr als vier Personen gepflegt und betreut werden."*

§ 2 (3) Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003: *"Pflegebedürftige Personen sind jedenfalls solche, die ein Pflegegeld nach einem Pflegegeldgesetz beziehen."*

Bautechnisch relevante Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften sind jeweils in der geltenden Fassung (idgF) anzuwenden.

Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 idgF - Stmk. BauG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idgF - ASchG mit seinen Verordnungen insbesondere der **Arbeitsstättenverordnung**, BGBl. II Nr. 368/1998 idgF - AStV und der **Verordnung biologische Arbeitsstoffe**, BGBl. II Nr. 237/1998 idgF - VbA

Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003, LGBl. Nr. 77/2003 idgF - StPHG 2003

Steiermärkische Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 63/2004 idgF - StPHVO

Bautechnisch relevante Normen und Richtlinien

ÖNORM B 1600 - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen

ÖNORM B 1601 - Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen - Planungsgrundsätze

SID-Mappe - Empfehlungen der Fachabteilung 8A (Amt der Stmk. Landesregierung) betreffend hygienerelevante Fragen

TRVB N 132 - Krankenhäuser und Pflegeheime - Bauliche Maßnahmen

(Anwendungsbereich TRVB N 132: Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen, in denen die Mehrzahl der Personen in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt ist und/ oder einer Betreuung bedarf. Bis zu einer Bettenanzahl von max. 45 Betten ist diese Richtlinie nur sinngemäß anzuwenden.)

Problemstellung

§ 43 (1) Steiermärkisches Baugesetz verlangt:

Jedes Bauwerk muss in all seinen Teilen nach den Regeln der Technik und den bautechnischen Vorschriften so geplant und ausgeführt werden, dass es nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den in Abs. 2 angeführten Anforderungen entspricht. Auf die besonderen Bedürfnisse behinderter und alter Menschen sowie Kleinkinder ist im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen.

Nebem dem Stmk. Baugesetz existieren wie oben angeführt mehrere technische Grundlagen betreffend die bautechnische Ausbildung von Pflegeheimen, welche **zusätzlich** zu den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes zur Anwendung kommen.

Neben der baubehördlichen Genehmigung bedarf es für den Betrieb eines Pflegeheimes auch einer Bewilligung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz:

Für das Erlangen einer Genehmigung nach dem StPHG 2003 ist es gemäß § 15 Abs. 5 Z. 7 u.a. erforderlich, eine *"schriftliche Erklärung der Baubehörde darüber, dass gegen die Benützung des Gebäudes kein Einwand besteht"* vorzulegen. Somit kann erst nach Baufertigstellung um die Betriebsbewilligung angesucht werden.

Dieser zeitlich versetzte Verfahrensablauf kann bei Vorliegen pflegeheimrelevanter baulicher Mängel zum Erfordernis kostspieliger Sanierungen führen. Diesbezüglich wird empfohlen, die Möglichkeit der Projektvorbesprechungen bei der zuständigen Behörde zu nutzen.

Eine **Genehmigung als Arbeitsstätte (Arbeitsstättenbewilligung)** ist nach § 92 Abs.1 ASchG nur bei Arbeitsstätten erforderlich, *"die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können"*. Demnach ist für Pflegeheime i.a. keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich.

Da die Arbeitsinspektion gleich wie die Pflegeheim-Behörde meist erst nach Baufertigstellung im Zuge des Bewilligungsverfahrens nach dem StPHG 2003 beigezogen wird, besteht auch hier das Problem, dass bei Nichtbeachtung von baulichen Vorgaben aus dem ArbeitnehmerInnenschutz das Erfordernis kostspieliger Sanierungen entstehen kann. Im Rahmen der Kontrollfunktion des Arbeitsinspektorates wird die Einhaltung der Bestimmungen der AStV in jedem Fall verlangt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diverse Bestimmungen der AStV Übergangsregelungen getroffen sind, die Erleichterungen für bereits bestehende, als Arbeitsstätte genutzte Gebäude erlauben (§47 AStV).

Idee

Die vorliegenden **Grundlagen zur baulichen Beurteilung von Pflegeheimen** geben einen **Überblick über maßgebliche bautechnische Anforderungen** und sollen damit im Hinblick auf die angeführte Problematik eine Hilfestellung bieten. Regelungen betreffend den Innenausbau oder die Innenausstattung von Pflegeheimen wurden in die gegenständliche Übersicht nicht aufgenommen. Mit dieser Vorgangsweise soll der Überblick über jene Anforderungen gewahrt bleiben, die bei Nichtberücksichtigung im Zuge der Bauausführung entweder gar nicht oder nur unter Einsatz erheblichster Kosten saniert werden können.

Pflegeplätze (§ 2 Abs. 2 StPHG 2003), also stationäre Einrichtungen, in denen **bis zu vier Personen** im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden, sind in der gegenständlichen Unterlage nicht behandelt.

Sobald ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, sind die Bestimmungen der AStV einzuhalten.

Die **vorliegende Broschüre enthält bautechnisch relevante Bestimmungen aus folgenden Gesetzen, Normen und Richtlinien** und zwar in den nachstehend angeführten Fassungen (Gesetze) bzw. mit dem genannten Ausgabedatum (Normen, Richtlinien):

- **Steiermärkisches Baugesetz**, LGBl. Nr. 59/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003 - Stmk. BauG
- **Arbeitsstättenverordnung**, BGBl. II Nr. 368/1998 - AStV
- **Verordnung biologische Arbeitsstoffe**, BGBl. II Nr. 237/1998 - VbA
- **Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003**, LGBl. Nr. 77/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 77/2005 - StPHG 2003
- **Steiermärkische Pflegeheimverordnung**, LGBl. Nr. 63/2004 - StPHVO

- **ÖNORM B 1600** - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, Ausgabe: 2005-05-01
- **ÖNORM B 1601** - Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen - Planungsgrundsätze, Ausgabe: 2003-12-01
- **TRVB N 132** - Krankenhäuser und Pflegeheime - Bauliche Maßnahmen, Ausgabe 2003

Legende



Die angeführte Bestimmung betrifft die **Ausbildung** von Pflegeheimen **aus Sicht der BewohnerInnen**. (nach StPHG 2003, StPHVO, ÖNORM B 1600, ÖNORM B 1601).



Die angeführte Bestimmung betrifft die Ausbildung von Pflegeheimen als **Arbeitsstätte** (nach der AStV).



Die angeführte Bestimmung betrifft den speziellen **Brandschutz** in Pflegeheimen (nach TRVB N 132).



Achtung (wichtige Erläuterung)!



Hinweis auf **weiterführende Informationen** oder **Verweis innerhalb des Texts auf Randziffer (Rz)**



Praxistipp

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	SEITE 4
ALLGEMEINE TECHNISCHE GRUNDLAGEN	SEITE 6
SPEZIELLE TECHNISCHE GRUNDLAGEN	SEITE 10

EINLEITUNG

Begriffsbestimmung "Pflegeheime"

§ 2 (1) Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003: *"Pflegeheime sind stationäre Einrichtungen, in denen mehr als vier Personen gepflegt und betreut werden."*

§ 2 (3) Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003: *"Pflegebedürftige Personen sind jedenfalls solche, die ein Pflegegeld nach einem Pflegegeldgesetz beziehen."*

Bautechnisch relevante Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften sind jeweils in der geltenden Fassung (idGF) anzuwenden.

Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 idGF - Stmk. BauG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idGF - ASchG *mit seinen Verordnungen insbesondere der Arbeitsstättenverordnung*, BGBl. II Nr. 368/1998 idGF - ASStV *und der Verordnung biologische Arbeitsstoffe*, BGBl. II Nr. 237/1998 idGF - VbA

Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003, LGBl. Nr. 77/2003 idGF - StPHG 2003

Steiermärkische Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 63/2004 idGF - StPHVO

Bautechnisch relevante Normen und Richtlinien

ÖNORM B 1600 - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen

ÖNORM B 1601 - Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen - Planungsgrundsätze

SID-Mappe - Empfehlungen der Fachabteilung 8A (Amt der Stmk. Landesregierung) betreffend hygienerrelevante Fragen

TRVB N 132 - Krankenhäuser und Pflegeheime - Bauliche Maßnahmen

(Anwendungsbereich TRVB N 132: Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen, in denen die Mehrzahl der Personen in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt ist und/ oder einer Betreuung bedarf. Bis zu einer Bettenanzahl von max. 45 Betten ist diese Richtlinie nur sinngemäß anzuwenden.)

Problemstellung

§ 43 (1) Steiermärkisches Baugesetz verlangt:

Jedes Bauwerk muss in all seinen Teilen nach den Regeln der Technik und den bautechnischen Vorschriften so geplant und ausgeführt werden, dass es nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den in Abs. 2 angeführten Anforderungen entspricht. Auf die besonderen Bedürfnisse behinderter und alter Menschen sowie Kleinkinder ist im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen.

Nebem dem Stmk. Baugesetz existieren wie oben angeführt mehrere technische Grundlagen betreffend die bautechnische Ausbildung von Pflegeheimen, welche **zusätzlich** zu den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes zur Anwendung kommen.

Neben der baubehördlichen Genehmigung bedarf es für den Betrieb eines Pflegeheimes auch einer Bewilligung nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz:

Für das Erlangen einer Genehmigung nach dem StPHG 2003 ist es gemäß § 15 Abs. 5 Z. 7 u.a. erforderlich, eine *"schriftliche Erklärung der Baubehörde darüber, dass gegen die Benützung des Gebäudes kein Einwand besteht"* vorzulegen. Somit kann erst nach Baufertigstellung um die Betriebsbewilligung angesucht werden.

Dieser zeitlich versetzte Verfahrensablauf kann bei Vorliegen pflegeheimrelevanter baulicher Mängel zum Erfordernis kostspieliger Sanierungen führen. Diesbezüglich wird empfohlen, die Möglichkeit der Projektvorbesprechungen bei der zuständigen Behörde zu nutzen.

Eine **Genehmigung als Arbeitsstätte (Arbeitsstättenbewilligung)** ist nach § 92 Abs.1 ASchG nur bei Arbeitsstätten erforderlich, *"die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können"*. Demnach ist für Pflegeheime i.a. keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich.

Da die Arbeitsinspektion gleich wie die Pflegeheim-Behörde meist erst nach Baufertigstellung im Zuge des Bewilligungsverfahrens nach dem StPHG 2003 beigezogen wird, besteht auch hier das Problem, dass bei Nichtbeachtung von baulichen Vorgaben aus dem ArbeitnehmerInnenschutz das Erfordernis kostspieliger Sanierungen entstehen kann. Im Rahmen der Kontrollfunktion des Arbeitsinspektorates wird die Einhaltung der Bestimmungen der AStV in jedem Fall verlangt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diverse Bestimmungen der AStV Übergangsregelungen getroffen sind, die Erleichterungen für bereits bestehende, als Arbeitsstätte genutzte Gebäude erlauben (§47 AStV).

Idee

Die vorliegenden **Grundlagen zur baulichen Beurteilung von Pflegeheimen** geben einen **Überblick über maßgebliche bautechnische Anforderungen** und sollen damit im Hinblick auf die angeführte Problematik eine Hilfestellung bieten. Regelungen betreffend den Innenausbau oder die Innenausstattung von Pflegeheimen wurden in die gegenständliche Übersicht nicht aufgenommen. Mit dieser Vorgangsweise soll der Überblick über jene Anforderungen gewahrt bleiben, die bei Nichtberücksichtigung im Zuge der Bauausführung entweder gar nicht oder nur unter Einsatz erheblichster Kosten saniert werden können.

Pflegeplätze (§ 2 Abs. 2 StPHG 2003), also stationäre Einrichtungen, in denen **bis zu vier Personen** im Rahmen eines Haushaltsverbandes gepflegt und betreut werden, sind in der gegenständlichen Unterlage nicht behandelt.

Sobald ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, sind die Bestimmungen der AStV einzuhalten.

Die **vorliegende Broschüre enthält bautechnisch relevante Bestimmungen aus folgenden Gesetzen, Normen und Richtlinien** und zwar in den nachstehend angeführten Fassungen (Gesetze) bzw. mit dem genannten Ausgabedatum (Normen, Richtlinien):

- **Steiermärkisches Baugesetz**, LGBl. Nr. 59/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003 - Stmk. BauG
- **Arbeitsstättenverordnung**, BGBl. II Nr. 368/1998 - AStV
- **Verordnung biologische Arbeitsstoffe**, BGBl. II Nr. 237/1998 - VbA
- **Steiermärkisches Pflegeheimgesetz 2003**, LGBl. Nr. 77/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 77/2005 - StPHG 2003
- **Steiermärkische Pflegeheimverordnung**, LGBl. Nr. 63/2004 - StPHVO
- **ÖNORM B 1600** - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, Ausgabe: 2005-05-01
- **ÖNORM B 1601** - Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen - Planungsgrundsätze, Ausgabe: 2003-12-01
- **TRVB N 132** - Krankenhäuser und Pflegeheime - Bauliche Maßnahmen, Ausgabe 2003

Legende



Die angeführte Bestimmung betrifft die **Ausbildung** von Pflegeheimen **aus Sicht der BewohnerInnen**. (nach StPHG 2003, StPHVO, ÖNORM B 1600, ÖNORM B 1601).



Die angeführte Bestimmung betrifft die Ausbildung von Pflegeheimen als **Arbeitsstätte** (nach der AStV).



Die angeführte Bestimmung betrifft den speziellen **Brandschutz** in Pflegeheimen (nach TRVB N 132).



Achtung (wichtige Erläuterung)!



Hinweis auf **weiterführende Informationen** oder **Verweis innerhalb des Texts auf Randziffer (Rz)**



Praxistipp

ALLGEMEINE TECHNISCHE GRUNDLAGEN

In der nachfolgenden Übersicht werden technische Grundlagen für Pflegeheime hinsichtlich

- a) Standort und Umgebung des Pflegeheims
- b) Barrierefreiheit
- c) Brandschutz

angeführt, die das Gebäude als Ganzes betreffen.

Technische Grundlagen, die einzelne Räume oder Bauteile bzw. die Haustechnik betreffen, sind im Kapitel "Spezielle technische Grundlagen" angeführt.

Standort und Umgebung des Pflegeheims

§ 11 Anforderungen für Neu-, Zu- und Umbauten StPHG 2003



Zur Sicherung der Pflege, Rehabilitation und Betreuung sowie der sozialen Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner haben Pflegeheime folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Standort und Umgebung:

Betreiber von Pflegeheimen haben sicherzustellen, dass den Heimbewohnern die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.

[...]



Gefordert ist die zentrale Lage, um den HeimbewohnerInnen eine Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen (z.B. durch Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel). Damit kann die Selbstständigkeit der BewohnerInnen im Alltagsleben unterstützt werden.

Barrierefreiheit

§ 11 Anforderungen für Neu-, Zu- und Umbauten StPHG 2003



[...]

5. Pflegeheime sind **barrierefrei und rollstuhlgerecht** auszustatten.

[...]

Brandschutz

§ 16 AStV Grundsätzliche Bestimmungen



(1) Arbeitsstätten sind unter Beachtung des Brandverhaltens (z.B. Brennbarkeit, Brandwiderstand, Qualmbildung) der Konstruktionsteile des Gebäudes so zu errichten und zu gestalten, dass im Brandfall der Schutz der Arbeitnehmer/innen vor direkter oder indirekter Brandeinwirkung sowie vor Rauchgasen in ausreichendem Maß gewährleistet ist.

[...]

TRVB N 132 3 Schutzziele



In [...] Pflegeheimen [...] ist die Mehrzahl der Personen in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt. Die große Personendichte und die eingeschränkte Mobilität erfordern spezielle Maßnahmen zur Sicherheit der Personen im Brandfall. Eine Evakuierung der Patienten kann großteils nur durch Mithilfe von Personal und den Einsatzkräften erfolgen. Das zu verfolgende Schutzziel ist daher der Verbleib der Patienten in ihren Zimmern bzw. die Evakuierung einer möglichst geringen Personenanzahl in angrenzende sichere Bereiche. Hierzu ist einerseits eine Unterteilung des Gebäudes in kleine Brand- bzw. Rauchabschnitte andererseits eine möglichst frühe Branderkennung erforderlich. [...] Flucht- und Rettungswege [...] sind vor Raucheintritt zu schützen bzw. ist der Rauch durch geeignete Maßnahmen abzuführen. Die Brandbekämpfung sollte im frühestmöglichen Stadium ohne Gefährdung der Patienten einsetzen. Hierzu sind Einrichtungen der Ersten und Erweiterten Löschhilfe erforderlich.

Sollte es zu einem Brandereignis größeren Umfanges kommen, wird das „mehrstufige Rettungskonzept“ verfolgt. Mit zunehmender Brand- und Rauchausbreitung und somit steigender Gefährdung der Patienten sind umfangreichere Rettungsmaßnahmen (eine höhere Stufe) erforderlich. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass einerseits die Anzahl der hierzu erforderlichen Einsatzkräfte und des medizinischen Personals stark ansteigt.

Alle Brandschutzmaßnahmen müssen so ausgerichtet sein, dass der Verbleib der Personen (Patienten) im Gebäude bis zur höchsten im Brandschutzkonzept vorgesehenen Evakuierungsstufe sichergestellt ist.

- Stufe 1 Aufenthalt in den Zimmern
- Stufe 2 Horizontale Evakuierung in angrenzende Rauch- bzw. Brandabschnitte
- Stufe 3 Vertikale Evakuierung in andere Geschoße
- Stufe 4 Evakuierung ins Freie

Die Rettung von Patienten mit Hochrettungsgeräten der Feuerwehr ist äußerst schwierig durchzuführen und das Mittel der letzten Wahl.

TRVB N 132 4 Brand- und Rauchabschnitte



4.1 **Jedes Geschoß** ist grundsätzlich als zumindest ein **eigener Brandabschnitt** auszubilden.

4.2 Die **Fläche eines Brandabschnittes darf 1.200 m²** nicht überschreiten. Die Brandabschnittsbildung ist gemäß TRVB B 108 auszuführen.

4.3 Brandabschnitte, die sich über **mehr als ein Geschoß** erstrecken, sind **unzulässig**. Ausgenommen hievon sind: Technikräume, Stiegenhäuser, Schächte für Installationen, Aufzugsschächte und Müllabwurfschächte, sofern diese als eigene Brandabschnitte ausgebildet sind.

4.3.1 Öffnungen von Wäsche- und Müllabwurfschächten etc. dürfen nicht in Verkehrswegen münden, sondern sind in einem eigenen löfzbaren Unterbrandabschnitt zu situieren.

4.3.2 Eingangshallen mit geringer Brandbelastung sind über mehrere Geschosse zulässig, wenn zu angrenzenden Räumen in den Obergeschoßen ein Brandabschnitt mit zumindest Rauchabschlußtüren (R30/E30-C) und Verglasungen (G30/E30) ausgebildet und zumindest ein Fluchtweg nicht über diese Halle führt. Diese Hallen sind mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage auszustatten.

4.4 Die Bettengeschosse sind in zumindest zwei Rauchabschnitte mit einer Länge von je max. 20,0 m zu unterteilen. Der Rauchabschnitt muss das gesamte Geschoß unterteilen. Jeder dieser Brand- oder Rauchabschnitte muss über zwei voneinander unabhängige Fluchtwege verfügen. (Stichgänge siehe 6.1.4)

4.4.1 Sämtliche Betten eines Rauchabschnittes müssen in anderen Rauch- bzw. Brandabschnitten desselben Geschoßes im Evakuierungsfall untergebracht werden können. Die dafür erforderlichen Verbindungswege dürfen keine Stufen aufweisen, Rampen bis zu 6 % Steigung sind zulässig.



Die Ausbildung des Abwurfschachtes ist brandschutztechnisch problematisch (aufwändige Brandabschnittsbildung).

TRVB N 132



Es wird darauf verwiesen, dass in **Kapitel 5** ("Baustoffe und Bauteile") konkrete Anforderungen an den Feuerwiderstand und das Brandverhalten von tragenden und nichttragenden Bauteilen sowie Fußbodenbelägen, Dämmstoffen etc. gestellt werden.

ÖNORM B 1600



3.2.10.3 Flucht- und Rettungswege

Bei der Planung der baulichen und technischen Ausführung der Flucht- und Rettungswege sowie notwendiger Verbindungswege sind der **Transport mit Krankentrage** (siehe Haupttrage in ÖNORM EN 1865) sowie die eingeschränkte Mobilität bzw. Orientierungsfähigkeit von behinderten Menschen zu berücksichtigen. Für die Flucht bzw. Rettung von behinderten Menschen ist ein Evakuierungskonzept in die Fluchtwegs- bzw. Brandschutzpläne einzuarbeiten. Bei Fluchtrampen, die ausschließlich für die Räumung von Gebäuden im Alarmierungsfall verwendet werden, darf das Längsgefälle der Fluchtrampe auf maximal 12 % erhöht und auf die Anordnung von Zwischenpodesten – mit Ausnahme bei Richtungsänderungen – verzichtet werden. Auf die Rutschhemmung der Bodenoberfläche ist besonders Bedacht zu nehmen. Fluchtwege müssen taktil gekennzeichnet werden.

ANMERKUNG:

Zum Nachweis von gesicherten Flucht- und Rettungswegssituationen sollten Räumungs- und Simulationsmodelle für die Flucht- und Rettungsmaßnahmen herangezogen werden. Möglichkeiten von gesicherten Flucht- und Rettungswegssituationen sind zum Beispiel:








- Aufzüge, baulich und technisch ausgeführt wie Feuerwehraufzüge
- Dislozierung der Menschen in andere Brandabschnitte, welche über einen eigenen Verbindungsweg (Fluchtrampe) ins Freie verfügen
- Wartebereiche in Sicherheitsstiegenhäusern oder auf Fluchtbalkonen, welche über einen eigenen Verbindungsweg bis auf das Niveau des Umgebungsgeländes verfügen.

SPEZIELLE TECHNISCHE GRUNDLAGEN

RAUM	AUßENANLAGEN	SEITE 12
	AUFENTHALTS-, BETRIEBS- & UMKLEIDERÄUME	SEITE 13
	GÄNGE, ZUGÄNGE & FLUCHTWEGE	SEITE 19
	SANITÄRRÄUME	SEITE 25
	NIVEAU & HÖHE DER RÄUME	SEITE 30
	KFZ-STELLPLÄTZE	SEITE 30
BAUTEIL	TREPPEN, RAMPEN & AUFZÜGE	SEITE 32
	TÜREN	SEITE 38
	FENSTER	SEITE 41
HAUSTECHNIK	LÖSCHWASSERVERSORGUNG	SEITE 42
	LÜFTUNG	SEITE 42









RAUM








Außenanlagen

Flächen für die Feuerwehr	TRVB N 132 	6.4 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken Es sind Flächen für die Feuerwehr gemäß TRVB F 134 derart einzurichten, dass die gemäß Ausrückeordnung der zuständigen Feuerwehr erforderlichen Einsatzfahrzeuge im unmittelbaren Bereich des betroffenen Objektes Aufstellung nehmen können.	1
Gehwege & Verkehrswege	ÖNORM B 1601 	3.2.1 Gehwege als Zugang zu Baulichkeiten 3.2.1.1 Breite Gehwege müssen eine Breite von mindestens 180 cm aufweisen. Vorsprünge in Gehwegen (z.B. von Vitrinen, Kiosken, Getränkeautomaten u.dgl.) dürfen nicht mehr als 15 cm betragen. 3.2.1.2 Längsgefälle Das Längsgefälle von Gehwegen darf nicht mehr als 6 % betragen und diese sind mit einer griffigen Oberfläche (z.B. Gussasphalt mit Riffelung, Körnung oder Quarzsandeinstreuung) und mit Zwischenpodesten analog zu Rampen auszustatten. 3.2.1.3 Quergefälle Das Quergefälle von Gehwegen ist, wo es möglich ist, zu vermeiden und darf höchstens 2 % betragen. 3.2.1.4 Stufen Stufen in Wegen, insbesondere Einzelstufen, ohne Umgehungsmöglichkeit durch Rampen sind unzulässig . [...]	2
		<i>Bei der Planung von Außenflächen (z.B. Park, Grünflächen, Wege) sollten die BewohnerInnen-Bedürfnisse, ihre Mobilitätseinschränkungen und ihre speziellen Krankheitsbilder (Seh- oder Orientierungsbeeinträchtigungen) miteinbezogen werden.</i>	3
		<i>Abgrenzungen (z.B. Zäune, Einfriedungen) sollten nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgesehen werden, um eine räumliche Abschottungen zur Umgebung zu vermeiden.</i>	4
		<i>Gestaltungsmöglichkeiten bei der Planung von Gehwegen können beispielsweise mit in sich geschlossenen Wegeführungen (Sackgassen vermeiden) und Hochbeeten erfolgen. Gehwege sollten beleuchtet werden.</i>	5
	§ 2 AStV 	Verkehrswege [...] <p>(7) Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. möglichst eben, ausreichend tragfähig und sicher befestigt sind, 2. so beleuchtbar sind, daß die Beleuchtungsstärke mindestens 30 Lux beträgt, und 3. bei jeder Witterung gefahrlos benützbar sind. [...]	6
		Es wird empfohlen, auch die für die BewohnerInnen vorgesehenen Wege ausreichend beleuchtbar (d.h. über die Anforderungen der AStV hinaus) zu gestalten.	7

RAUM

Aufenthalts-, Betriebs- und Umkleideräume

Aufenthaltsräume für HeimbewohnerInnen	§ 1 StPHVO 	Heimgröße (1) Pflegeheime sind in Pflegeeinheiten zu gliedern. (2) Eine Pflegeeinheit umfasst maximal 50 Heimbewohner und hat jedenfalls folgende Räumlichkeiten aufzuweisen: – Zimmer der Heimbewohner – Heimbewohneraufenthaltsbereiche (3) Jede Pflegeeinheit hat folgende Funktionsräume aufzuweisen: – Pflegestützpunkt – Pflegebad – Therapieraum und – Räume für Zwecke der Kommunikation (4) Die gemeinsame Nutzung von Funktions- und Nebenräumen darf nur erfolgen, wenn sich die Pflegeeinheit auf einer gemeinsamen Geschoßebene befinden oder die Erreichbarkeit durch einen Bettenlift gewährleistet ist.	8
		Betreffend die Ausstattung der Heimbewohner-Zimmer, des Pflegestützpunkts, des Pflegebads und den Räumen für Zwecke der Kommunikation siehe §§ 2 - 5 StPHVO.	9
		Betreffend die Ausbildung des Pflegebades nach ÖNORM B 1601 siehe Rz 74	
		Wird auf einer Geschoßebene die Bewohneranzahl von 50 überschritten, sollten die erforderlichen Funktions- und Nebenräume entsprechend den örtlichen Anforderungen in jeweils mehrfacher Ausführung geschaffen werden.	10
		<i>Um optimale Arbeitsabläufe ermöglichen zu können und um die zu beaufsichtigenden Allgemeinflächen entsprechend einsehen zu können, ist eine zentrale Lage des Pflegestützpunktes erforderlich.</i>	11
		<i>Im Idealfall ist die Situierung des Pflegestützpunktes (bei gleichzeitiger Einhaltung der Bestimmungen der AStV) so gewählt, dass die Überschaubarkeit der Gangflächen auch ohne Verlassen des Stützpunktes gewährleistet ist. Diesbezüglich sollten zu lange oder um uneinsehbare Ecken führende Gänge vermieden werden. Je Geschoßebene sollte ein Pflegestützpunkt zur Verfügung stehen.</i>	12
		Bei Räumen oder Bereichen für Zwecke der Kommunikation ist auf den erhöhten Platzbedarf bewegungseingeschränkter Menschen, die z.B. auf den Rollstuhl oder auf Rollatoren angewiesen sind, Rücksicht zu nehmen. Entsprechend der Bewohnerzahl sollte eine ausreichende Anzahl an Sitzplätzen vorhanden sein.	13
		Es sollten sowohl Bereiche geschaffen werden, die den HeimbewohnerInnen als Kommunikationsort dienen und als auch Bereiche, in die sich die HeimbewohnerInnen zurückziehen können (z.B. Nischen mit Sitzgelegenheiten oder Ruhebereiche). Diese Bereiche sollten durch bauliche Maßnahmen bzw. durch die Einrichtung von anderen Bereichen getrennt werden.	14

<p>§ 11 StPHG 2003</p> 	<p>Anforderungen für Neu-, Zu- und Umbauten</p> <p>Zur Sicherung der Pflege, Rehabilitation und Betreuung sowie der sozialen Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner haben Pflegeheime folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen zu erfüllen: [...] 2. Heimgröße: Pflegeheime sind nach dem Kriterium der Überschaubarkeit zu errichten und in familiäre Strukturen zu gliedern. [...]</p>	<p>15</p>
<p>§ 11 StPHG 2003</p> 	<p>Anforderungen für Neu-, Zu- und Umbauten</p> <p>3. Zimmer: Alle Zimmer sind mit einer Nasszelle auszustatten; es dürfen nur mehr Ein- und Zweibettzimmer errichtet werden. Die Zimmer der Bewohner sind nach ihrer Eignung zu beurteilen, wobei folgende Richtgrößen einzuhalten sind: - Einbettzimmer 14 m² - Zweibettzimmer 22 m² jeweils ausgenommen die Nasszelle und ein allfälliger Vorraum zur Nasszelle. Durch geeignete Maßnahmen ist die Wahrung der Privat- und Intimsphäre sicherzustellen.</p>	<p>16</p>
	<p>Betreffend die Ausbildung der Nasszelle siehe § 2 Abs. 4 StPHVO</p>	<p>17</p>
	<p>Betreffend die Ausbildung von WC und Duschplatz nach ÖNORM B 1600 und 1601 siehe Rz 69-72</p>	<p></p>
	<p>Bei Altbeständen sollte pro Zimmer eine Nasszelle vorhanden sein. Ist dies nicht möglich und wird die Nasszelle von zwei Einbettzimmern aus betreten, sollten die Türen eine Vorrichtung aufweisen, welche erkenntlich macht, ob die Nasszelle besetzt ist.</p>	<p>18</p>
	<p><i>Bei Zweibettzimmern ist darauf zu achten, dass vom Bett aus kein direkter Sichtkontakt in die Nasszelle möglich ist.</i></p>	<p>19</p>
<p>§ 17 StPHG 2003</p> 	<p>Bewilligung und Entzug der Bewilligung</p> <p>[...] (3) Die Unterbringung hat ausschließlich im Einbett- oder Zweibettzimmer zu erfolgen; [...] [...]</p>	<p>20</p>

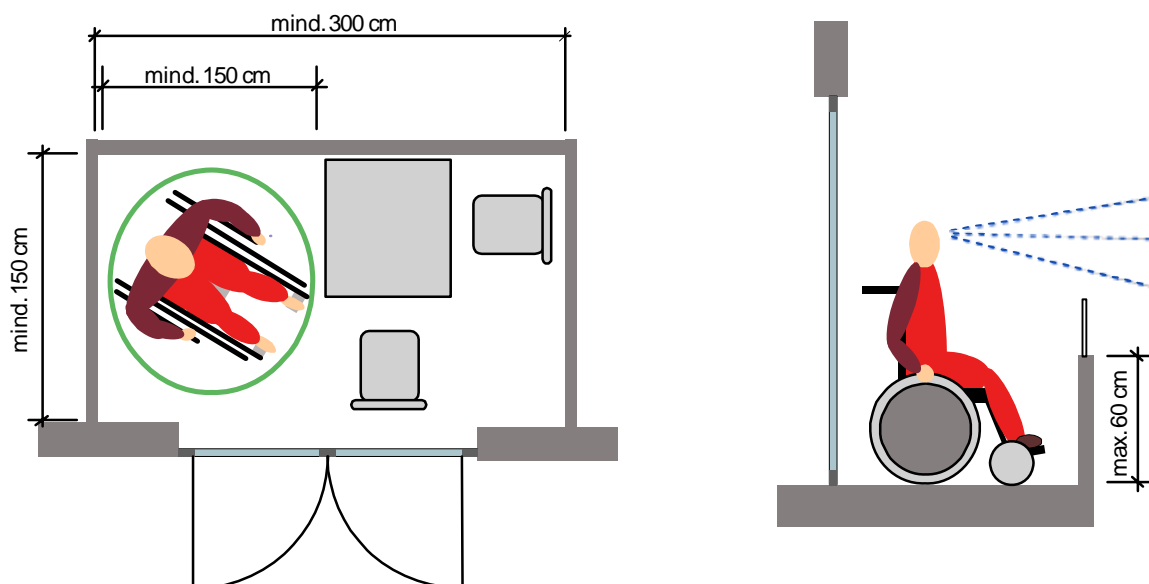
ÖNORM
B 1601



3.3.7 Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u.dgl.)

21





Diese Freibereiche müssen **stufenlos** erreichbar sein. Die **Breite** muss mindestens **300 cm** und die **Tiefe** mindestens **150 cm** betragen; der zulässige Niveauunterschied darf maximal 2 cm betragen. Der freie Ausblick ab einer Höhe von maximal 60 cm muss ermöglicht werden.
[...]















Bei **rollstuhlüberfahrbaren Außentüren** kann durch Verwendung von **Magnet-Türdichtungssystemen** in Verbindung mit vorgesetzten Entwässerungsrinnen ein **niveauloser Übergang** ermöglicht werden. Ansonsten wird ein **maximaler Niveauunterschied von 1,5 cm** empfohlen. **22**



Bei **Pflegeheimen mit Zweibettzimmern** sollte ein **Verabschiedungsraum** vorgesehen werden. Es ist darauf zu achten, dass ein **würdiger Zugang** und eine **pietätvolle Ausstattung** gegeben ist. **23**

Aufenthaltsräume für Arbeit- nehmerInnen	§ 36 ASStV 	Aufenthalts- und Bereitschaftsräume	24
		<p>(1) Sind in einer Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen, die nicht den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit an auswärtigen Arbeitsstellen oder Baustellen verbringen, anwesend, sind Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Unabhängig von der Arbeitnehmer/innenzahl sind für folgende Arbeitnehmer/innen Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, sofern diesen kein anderer den Anforderungen des Abs. 3 entsprechender Raum zur Erholung oder zur Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspausen zur Verfügung steht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Arbeitnehmer/innen, die mehr als 2 Stunden pro Tag im Freien beschäftigt werden; 2. für Arbeitnehmer/innen, die in Arbeitsräumen beschäftigt werden, die aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen nicht zur Erholung oder zur Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspausen geeignet sind, wie insbesondere wegen Beeinträchtigung oder Belästigung durch Lärm, Erschütterungen, üble Gerüche, Schmutz, Staub, Hitze, Kälte, Nässe oder Einwirkung gefährlicher Arbeitsstoffe. <p>(3) Es ist dafür zu sorgen, daß in Aufenthaltsräumen nach Abs. 1 und 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die lichte Höhe mindestens 2,5 m beträgt, [...] 3. für jede/n gleichzeitig auf den Raum angewiesene/n Arbeitnehmer/in ein freier Luftraum von mindestens 3,5 m³ vorhanden ist, 4. für jede/n gleichzeitig auf den Raum angewiesene/n Arbeitnehmer/in eine freie Bodenfläche von mindestens 1 m² vorhanden ist, [...] 6. keine Beeinträchtigung oder unzumutbare Belästigung durch Lärm, Erschütterungen, üble Gerüche, Schmutz, Staub, Hitze oder Einwirkung gefährlicher Arbeitsstoffe gegeben ist, [...] <p>(5) Sofern nach § 28 Abs. 3 ASchG Bereitschaftsräume zur Verfügung zu stellen sind, ist dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese den Anforderungen nach Abs. 3 entsprechen 2. für alle Arbeitnehmer/innen, die während der Nacht gleichzeitig Bereitschaft haben, je eine zur Erholung geeignete Liege vorhanden ist. 	
		Es ist darauf zu achten, dass die Räume, in denen die ArbeitnehmerInnen Speisen und Getränke einnehmen, vom Pflegestützpunkt baulich getrennt ausgeführt werden (§ 5 Abs. 1 VbA).	25
		<i>Die Anzahl der zu beschäftigenden ArbeitnehmerInnen ist der Auslegung der Betriebsräume zu Grunde zu legen. Betreffend die Anzahl des erforderlichen Pflegepersonals wird auf die Personalschlüssel-Verordnung verwiesen.</i>	26
Sonstige Betriebsräume		Küchen und dazugehörige Nebenräume Bei der Planung von Küchen in Pflegeheimen sollte die Fachabteilung 8A des Amts der Stmk. Landesregierung miteinbezogen werden.	27

-  Konkrete Anforderungen an die **Wäscherei** ergeben sich aus der Verordnung biologischer Arbeitsstoffe (VbA). Dies betrifft insbesondere die Trennung von Rein- und Unrein-Bereichen, wobei darauf zu achten ist, dass sich die Arbeitsabläufe "Rein" und "Unrein" nicht kreuzen. **28**
-  **Bügelräume** sind als Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen anzusehen. **29**
- § 24 AStV** **Luftraum** **30**
-  (1) Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, deren **Bodenfläche mindestens 8,0 m² für eine/n Arbeitnehmer/in**, plus jeweils **mindestens 5,0 m² für jede/n weitere/n Arbeitnehmer/in**, beträgt.
- (2) Arbeitsräume sind so zu gestalten, dass für jede/n Arbeitnehmer/in eine **zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2,0 m² zur Verfügung steht**, und zwar
1. direkt bei seinem Arbeitsplatz oder,
 2. sofern dies aus zwingenden, in der Art der Arbeit gelegenen Gründen nicht möglich ist, so nahe beim Arbeitsplatz als möglich.
- (3) Arbeitsräume sind so zu gestalten, dass der freie, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerte Luftraum pro Arbeitnehmer/in mindestens beträgt:
1. 12,0 m³: bei Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung;
 2. 15,0 m³: bei Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung;
 3. 18,0 m³: bei Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung oder bei erschwerenden Bedingungen, (wie z.B. erhöhter Wärmeeinwirkung oder Belastung der Raumluft durch gefährliche Stoffe).
- (4) Arbeitsräume, die auch für den Aufenthalt anderer Personen, wie z.B. Kund/innen, bestimmt sind, sind so zu gestalten, dass für jede gleichzeitig anwesende andere Person zusätzlich 10 m³ freier Luftraum vorhanden ist. Dies gilt nicht für Verkaufsräume und für Räume in Gastgewerbebetrieben.
- [...]
-  Betreffend **Ausnahmeregelungen** zu § 24 Abs. 1-4 siehe § 30 AStV **31**
-  **Lagerräume** stellen Arbeitsräume dar - eine Lüftung ist daher erforderlich. Da jedoch in Lagerräumen normalerweise keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet sind, kommt daher für Lagerräume in Pflegeheimen im Allgemeinen § 30 AStV zum Tragen. **32**
- Wäschelager, in denen auch gebügelt wird, sind Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen (Belichtung, Belüftung, Sichtverbindung zum Freien, Raumhöhe etc. erforderlich).
-  **Ausbildung von Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten** wie z.B. Putzmittel- und Desinfektionsmittellager: siehe auch Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) - insbesondere §§ 65-67, § 72 und §§ 81-83 **33**
-  Allfällige **Kälteanlagen** unterliegen der Kälteanlagenverordnung, sofern das Füllgewicht des Kältemittels 1,5 kg überschreitet und andere Kältemittel als Luft oder Wasser verwendet werden. **34**

-  Konkrete **Anforderungen an das Raumprogramm** ergeben sich auch aus der Verordnung biologischer Arbeitsstoffe (§ 3 VbA in Verbindung mit Anhang 1 und 2). Dies kann insbesondere folgende **Funktionsräume** betreffen: 35
- **Funktionsraum „Rein“** (Pflegeartikel und -hilfsmittel)
 - **Funktionsraum „Unrein“** (Anschlüsse und Platz für Steckbeckenspüler, Ausgussbecken, Waschtisch, Abstellen von Putzwagen etc.)
 - **Wäscheraum „Rein“**
 - **Lagermöglichkeit für Wäsche „Unrein“**
-  Die unter Rz 35 angeführten Funktionsräume sollten je Pflegeeinheit realisiert werden. 36
-  Betreffend die Ausbildung des Pflegestützpunktes siehe Rz 11-12
-  Betreffend die Ausbildung des Pflegebades siehe Rz 73 und 74
-  Die **Lagerung von Abfällen** (z.B. biogene Abfälle und Hygieneartikel) in **Müllräumen** sollte nach Möglichkeit gekühlt erfolgen. **Müllinseln** außerhalb von Gebäuden sollten nur im schattigen Bereich mit einer entsprechenden Überdachung eingerichtet werden. 37

Umkleideräume

§ 35 AStV

Kleiderkästen und Umkleideräume

38



[...]

(4) **Umkleideräume** sind zur Verfügung zu stellen, **wenn**

1. gemäß § 34 Abs. 2 Duschen zur Verfügung zu stellen sind oder
2. in der Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, die sich umkleiden müssen, weil sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeits- oder Schutzkleidung tragen, oder
3. wenn in der Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig bis zu 12 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, die sich umkleiden müssen, weil sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeits- oder Schutzkleidung tragen und dieses Umkleiden in anderen Räumen aus sittlichen oder hygienischen Gründen nicht zumutbar ist.

(5) In den Fällen des Abs. 4 sind nach **Geschlechtern getrennte Umkleideräume** einzurichten, wenn **mindestens fünf männliche Arbeitnehmer und mindestens fünf weibliche Arbeitnehmerinnen** gleichzeitig auf die Umkleideräume angewiesen sind.

(6) Die lichte Höhe von Umkleideräumen nach Abs. 4 hat mindestens 2,0 m zu betragen.

(7) Es ist dafür zu sorgen, dass in Umkleideräumen nach Abs. 4





1. für jede/n gleichzeitig auf den Umkleideraum angewiesenen Arbeitnehmer/in mindestens 0,6 m² freie Bodenfläche vorhanden ist,
2. Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl vorhanden sind,

[...]

(8) Sofern die Arbeits- oder Schutzkleidung bei der Arbeit nass oder feucht wird, muss für deren Trocknen gesorgt sein. Erforderlichenfalls sind gut lüftbare Trockenräume einzurichten.

RAUM

Gänge, Zugänge & Fluchtwege

Gänge	ÖNORM B 1600 	3.2.3.1 Breite Horizontale Verbindungswege müssen eine lichte Breite des Bewegungsraumes von mindestens 120 cm aufweisen. 3.1.1.1 ist sinngemäß anzuwenden (<i>Anmerkung: siehe dazu Rz 40</i>). Am Ende horizontaler Verbindungswege oder bei notwendigen Richtungsänderungen muss die Bewegungsfläche mindestens 150 cm Durchmesser aufweisen. 3.2.3.2 Höhe Horizontale Verbindungswege müssen eine lichte Höhe des Bewegungsraumes von mindestens 210 cm aufweisen. ANMERKUNG: Eine lichte Höhe des Bewegungsraumes von 230 cm wird empfohlen . 3.2.3.3 Ausführung Horizontale Verbindungswege müssen grundsätzlich stufenlos ausgeführt werden. Unvermeidbare Niveauunterschiede müssen durch Rampen gemäß 3.1.5, durch Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen, wie Hebebühnen, Schrägaufzüge (gemäß ÖNORM B 2457) u.dgl. ausgeglichen werden. In das angegebene Lichtraumprofil von mindestens 210 cm x 120 cm dürfen keine Hindernisse hineinragen. Ausgenommen sind Handläufe, die bis maximal 10 cm in diesen Lichtraum hineinragen dürfen. Freitragende Stiegen, Rampen, Rolltreppen und andere Konstruktionselemente sind bis zu einer Höhe von 210 cm gegen das Unterlaufen durch sehbehinderte und blinde Menschen abzusichern. [...]	39
	ÖNORM B 1600 	3.1.1.1 Breite Die nutzbare Breite von Gehsteigen bzw. Gehwegen muss mindestens 150 cm betragen und darf durch Vorsprünge oder Vitrinen, Automaten, Bauteile, Masten, Hydranten u.dgl. nicht unter eine Durchgangsbreite von 90 cm eingeschränkt werden. Die Einschränkung auf eine Durchgangsbreite unter 120 cm darf eine Länge von 100 cm nicht überschreiten. ANMERKUNG: Die Vorsprünge sollten nicht größer als 15 cm sein. Sind seitliche Vorsprünge größer als 15 cm, so müssen diese unter Beachtung der ÖNORM V 2102-1 gegen das Unterlaufen abgesichert werden.	40
	ÖNORM B 1601 	3.3.2.1 Breite Horizontale Verbindungswege müssen, sofern keine Ausweichmöglichkeiten in Sichtweite (in höchstens 10 m Abstand) vorgesehen werden, eine lichte Breite von mindestens 180 cm aufweisen. ANMERKUNG: Verbindungswege sollten so geplant werden, dass die Minstdurchgangsbreite bei geöffnetem Türflügel in Endstellung um nicht mehr als 15 cm eingeschränkt wird. [...]	41
		Die ÖNORM B 1601 beschreibt Maßnahmen , die über die Anforderungen der ÖNORM B 1600 hinausgehen und gilt für spezielle Baulichkeiten (Neu-, Zu- und Umbauten) für behinderte oder alte Menschen. Die in ÖNORM B 1601 geforderte Gangbreite von 180 cm (im Gegensatz zu 120 cm nach ÖNORM B 1600) ist bei der Begegnung von zwei Rollstuhlfahrern erforderlich.	42

TRVB N 132 6.2 Gänge (Anm.: bettenbefahrbar) 43



6.2.1 Die **lichte Breite der bettenbefahrenen Gänge** muss **mindestens 2,25 m** betragen.

6.2.2 Gänge, welche an einer Außenwand liegen, müssen über mindestens ein **öffnenbares Fenster** (mindestens 1 m² geometrisch freie Fläche) zu entlüften sein. Innenliegende Gänge sind belüftbar einzurichten (z.B. über Fenster der Nebenräume).
[...]



In Pflegeheimen ist **im Regelfall nicht mit Bettenbegegnungen im Gangbereich** zu rechnen. Daher kann abweichend zu Punkt 6.2 der TRVB N 132 als **lichte Gangbreite** die **Vorbeifahrt von zwei Rollstühlen der Bemessung der Gangbreite** zu Grund gelegt werden (1,80 m lichter Abstand zwischen Handläufen). Dabei ist auch ein **Bettentransport** gewährleistet. Bei **zweihüftigen Anlagen** mit nach außen aufgehenden Türen sollte entsprechend TRVB N 132 vorgegangen werden. (2 m Gangbreite bei zurückgesetzten Türen bzw. 2,25 m bei anderen Anlagen). 44

§ 2 AStV Verkehrswege 45



(1) **Verkehrswege** sind so zu gestalten und freizuhalten, dass sie, **sofern nicht die Bestimmungen über Fluchtwege** anzuwenden sind, folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

1. Verkehrswege **ohne Fahrzeugverkehr: 1,0 m**;
 2. **Durchgänge zwischen Lagerungen**, Möbeln, Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen, ferner Bedienstiegen und -stege: **0,6 m**;
- [...]

(4) Verkehrswege sind so zu gestalten, dass sie auf ihrer tatsächlichen nutzbaren Gesamtbreite eine **lichte Höhe von mindestens 2,0 m** aufweisen.

(5) Rampen mit Fußgängerverkehr sind so zu gestalten, dass sie keine größere **Neigung als 1:10** aufweisen.
[...]



Jene Rampen, die für die Benützung durch die BewohnerInnen vorgesehen sind, sollten nach Rz 93-94 ausgebildet werden. 46

Zugänge § 6 StPHVO Barrierefreiheit 47









(1) **Zumindest ein Eingang**, möglichst der Haupteingang [...] muss **stufenlos** erreichbar sein.
[...]



entspricht **inhaltlich ÖNORM B 1600**, Pkt. 3.2.2.1 und § 15 Abs. 2 AStV 48



Bei der Funktion des Windfangs sollte sichergestellt werden, dass **Luftzugerscheinungen verhindert werden** (z.B. bei automatischen Schiebetüren Türabstand mindestens 3,5 - 4,0 m). 49

Fluchtwege	§ 17 AStV	Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche [...]	50
		<p>(1) Arbeitsstätten sind so zu gestalten, dass von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach höchstens 10 m ein Verkehrsweg erreicht wird, der in seinem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen der §§ 18 und 19 entspricht (Fluchtweg) und 2. nach höchstens 40 m jene Bereiche, durch die der Fluchtweg führt (wie z.B. Gänge, Stiegenhäuser, Foyers), in ihrem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen des § 21 entsprechen (gesicherte Fluchtbereiche). <p>(2) Weiters sind Arbeitsstätten so zu gestalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus jedem Arbeitsraum ein Ausgang direkt auf einen Fluchtweg führt [...] <p>(3) Als Endausgänge i.S.d. Abs. 1 gelten jene Ausgänge, die in einen sicheren, öffentlich zugänglichen Bereich im Freien führen.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die Behörde hat kürzere als die in Abs. 1 genannten Entfernungen oder zusätzliche Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege oder festverlegte Notleitern vorzuschreiben, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse i.S.d. § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist.</p>	
		<i>Ist zur Bildung von Brandabschnitten ein beweglicher Brandabschluss notwendig, so wird der Einbau von Drehflügeltüren empfohlen.</i>	51
		Betreffend § 18 AStV siehe Rz 52	
		Betreffend § 19 AStV siehe Rz 53	
		Betreffend § 21 AStV siehe Rz 54	
	§ 18 AStV	Abmessungen von Fluchtwegen [...]	52
		<p>(1) Fluchtwege müssen folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für höchstens 20 Personen: 1,0 m; 2. für höchstens 120 Personen: 1,2 m; 3. bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite nach Z 2 für je weitere 10 Personen um jeweils 0,1 m. <p>(3) Die Personenzahlen in Abs. 1 und 2 bezeichnen jeweils</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die höchstmögliche zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den Fluchtweg oder Notausgang angewiesen sein könnten oder 2. sofern ein Fluchtweg mehr als drei Geschoße miteinander verbindet, nur die höchstmögliche zu erwartende Anzahl gleichzeitig in drei unmittelbar übereinanderliegenden Geschoßen anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den Fluchtweg oder Notausgang angewiesen sein könnten. 	

[...]

(5) Fluchtwege dürfen in Fluchtrichtung für eine Länge von höchstens 2,0 m in unmittelbar nebeneinanderliegende Abschnitte unterteilt werden, sofern die nutzbare Breite jedes einzelnen Abschnittes mindestens 0,8 m beträgt.

(6) Stehen mehrere Notausgänge zur Verfügung, so ist unter Berücksichtigung der zulässigen Fluchtweglängen, der baulichen Gegebenheiten (z.B. Raumaufteilung), der Lage der ortsgebundenen Arbeitsplätze und der Nutzungsart der Räume

1. die Personenzahl nach Abs. 3 auf die Notausgänge aufzuteilen und
2. für jeden Fluchtweg und jeden Notausgang die nach Abs. 1 und 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite zu berechnen.



Betreffend die **Anzahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen (Pflegepersonal)** siehe Rz 26

§ 19 AStV Anforderungen an Fluchtwege

53



(1) Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass Fluchtwege folgende **Anforderungen** erfüllen:

1. Fluchtwege dürfen nicht durch Bereiche führen, in denen gefährliche Stoffe oder nicht atembare Gase in solchen Mengen vorhanden sind oder austreten können, dass diese im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte unmöglich machen könnten.
2. Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder unter die nach § 18 Abs. 1 erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeengt werden.
3. Fluchtwege dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können.
4. Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert benützbar sein, solange sich Arbeitnehmer/innen, die auf diese angewiesen sein könnten, in der Arbeitsstätte aufhalten.
5. Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen auf Fluchtwegen müssen aus mindestens schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen.

(2) Fluchtwege müssen auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar sein. Sind sie aufgrund der Bauweise oder der Einrichtung nicht eindeutig erkennbar, sind sie als Fluchtwege zu kennzeichnen. Verkehrswege, die im Gefahrenfall nicht benützt werden dürfen, sind als solche zu kennzeichnen.

[...]

§ 21 AStV Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche

54



(1) Für gesicherte Fluchtbereiche gelten folgende **Anforderungen**:

1. Es darf nur geringe Brandlast vorhanden sein.
2. Wände, Decken, Fußböden und Stiegen müssen mindestens hochbrandhemmend ausgeführt sein.
3. Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen müssen aus mindestens schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen.
4. Zu angrenzenden Räumen, die nicht die Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche erfüllen, müssen die Türen
 - a) mindestens brandhemmend und selbstschließend oder
 - b) zu Räumen mit geringer Brandlast mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.
5. Es müssen geeignete Maßnahmen, wie Rauchabzugsöffnungen, getroffen sein, die ein Verqualmen im Brandfall verhindern.

TRVB N 132 6.1 Fluchtwege 55



[...]

6.1.2 **Kein Punkt eines Raumes darf mehr als 40,0 m** Gehweglänge ins **Freie** oder zu einem **Stiegenhaus** aufweisen.

6.1.3 Die **Fluchtweglänge** von einer **Zimmertüre** zu einem anderen **Brand- oder Rauchabschnitt** darf maximal **10,0 m** betragen.

Treppenhäuser
(Stiegenhäuser)

TRVB N 132 6.3 Stiegenhäuser 56



[...]

6.3.2 Jedes Stiegenhaus muss auf möglichst kurzem Weg einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Ein unmittelbarer Ausgang ist auch dann gegeben, wenn zwischen dem Stiegenhaus und dem Freien ein Vorraum liegt. Dieser darf außer den Türen ins Freie und zum Stiegenhaus nur noch Türen gemäß Pkt. 6.3.1.1 zu einer Halle oder zu einem Gang haben. Die Türen zu Sanitärräumen ohne Brandbelastung sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

[...]



Bei der Planung sollte berücksichtigt werden, dass im Zuge der Brandabschnittsbildung im Bereich von Fluchtstiegenhäusern, welche unmittelbar neben Aufenthaltsbereichen situiert werden, Türen auf Grund der erhöhten Brandlast nicht als E30-C-Türen (R30) ausgeführt werden.

57

§ 22 AStV Stiegenhaus 58



(1) Werden mehr als zwei **Geschoße überwiegend als Arbeitsstätten** genutzt, gilt folgendes:

1. Die Geschoße müssen durch mindestens ein **durchgehendes Stiegenhaus** verbunden sein.
2. Dieses Stiegenhaus muss den Anforderungen nach § 21 entsprechen.
3. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Personen im Gefahrenfall nicht am Ausgang des Stiegenhauses vorbeilaufen können.

(2) In Stiegenhäusern, die mehr als fünf Geschoße miteinander verbinden, müssen

1. Wände, Decken, Fußböden und Stiegen abweichend von § 21 Abs. 1 Z 2 mindestens brandbeständig ausgeführt sein und
2. Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen abweichend von § 21 Abs. 1 Z 3 aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

(3) Als Geschoße gelten das Erdgeschoß sowie Ober- und Untergeschoße.



Betreffend § 21 AStV siehe Rz 54



Betreffend **Ausbildung der Treppen (Stiegen)** nach der AStV siehe Rz 87

Bewegungs-
flächen§ 6 StPHVO **Barrierefreiheit**

55



[...]

(3) Auf beiden Seiten folgender Türen muss ein **Anfahrbereich mit mindestens 120 cm Tiefe und mindestens 150 cm Breite** vorgesehen werden, der durch keinerlei Einbauten eingeschränkt werden darf:

- Türen im Gangbereich,
- Türen zu Pflegebädern,
- Eingangstüren,
- Türen zu Therapieräumen,
- Türen zu Gemeinschaftsräumen.

[...]

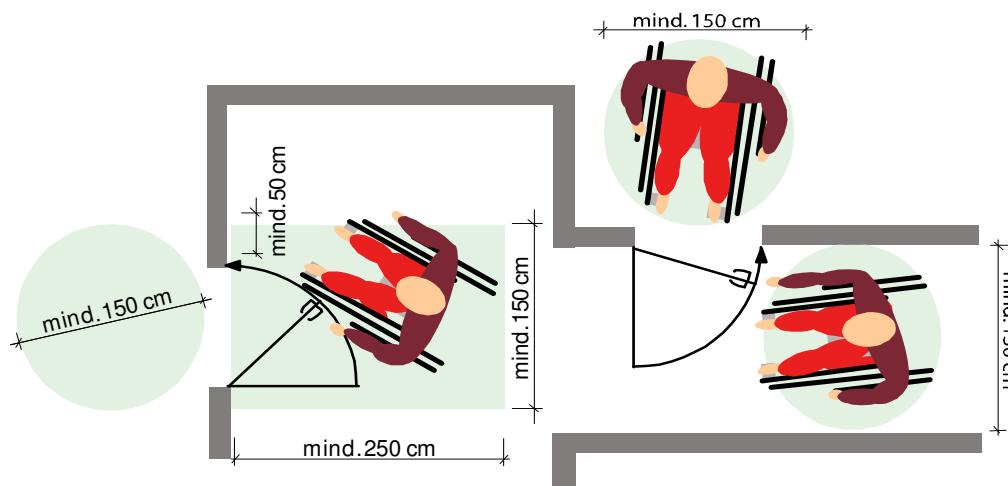
ÖNORM **3.2.2.5 Anfahrbereich**

56

B 1600



[...] Der seitliche Abstand des Anfahrbereiches muss an der Türdrückerseite, von der Stocklichte aus gemessen, mindestens 50 cm betragen. Vor **Drehflügeltüren** muss an der **Aufgehseite** ein größerer Anfahrbereich mit einem Mindestmaß von **200 cm x 150 cm** vorgesehen werden. Diese Maße sind insbesondere auch bei Windfängen, Schleusen, Vorräumen, Nebenräumen, Aufzügen mit Drehflügeltüren u.dgl. einzuhalten.

ÖNORM **3.3.1.2 Bewegungsflächen vor Türen**

57

B 1601



Auf beiden Seiten der Türen (*Anm.: Drehflügeltüren, Schiebetüren ...*) muss eine Bewegungsfläche mit einem **Durchmesser von 150 cm** vorgesehen werden. Ist die Verwendung von **fahrbaren Betten** vorgesehen, ist diese Fläche auf **250 cm Durchmesser** zu vergrößern.



Betreffend **Bettentransport** in Pflegeheimen siehe Rz 40

§ 2 StPHVO

58



(3) Eine Eignung eines Zimmers (*Anm.: von HeimbewohnerInnen*) ist gegeben, wenn jedenfalls folgende Ausstattungsmerkmale vorliegen:

[...] Ein **dreiseitiger Zugang zum Pflegebett** muss möglich sein. In Zweibettzimmern ist zwischen den Pflegebetten ein Abstand von mindestens 120 cm vorzusehen. Für Heimbewohner im Rollstuhl ist eine **Wendemöglichkeit von 150 cm Durchmesser** vorzusehen. [...]

ÖNORM
B 1601



3.3.5.1 Bewegungsfläche

63

Die Bewegungsfläche des Rollstuhls von **mindestens 150 cm Durchmesser** zwischen gegenüberliegenden Vorderkanten von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen bzw. Wänden muss sichergestellt sein. Eine **Unterfahrbarkeit von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen** mit den Fußteilen eines Rollstuhles ist zumindest im Sockelbereich von mindestens 30 cm Höhe und 20 cm Tiefe zu berücksichtigen. Diese **Unterfahrbarkeit** darf jedoch **nicht in die Berechnung der Bewegungsfläche** einbezogen werden.



Es wird empfohlen, sämtliche Bewegungsflächen entsprechend ÖNORM B 1600 und ÖNORM B 1601 auszuführen.

64

RAUM

Sanitärräume

Sanitärräume für
Heimbewohner-
Innen

§ 2 StPHVO



(4) Die Eignung der **Nasszelle** ist gegeben, wenn jedenfalls folgende Ausstattungsmerkmale vorliegen:

65

- a) Wandhänge-WC mit Flachspülschale und beidseitigen Stütz- oder Winkelgriffen;
- b) Notruf, der vom WC- und Duschbereich zu bedienen ist;
- c) rollstuhlunterfahrbare Waschtisch;
- d) Handtuchhalter;
- e) Kleiderablage oder Haken;
- f) Tretabfalleimer oder offene Abwurfstelle;
- g) Tür mit Notentriegelung;
- h) höhenverstellbare Schlauchbrause;
- i) Sitzmöglichkeit in der Dusche;
- j) Handlauf als Haltegriff;
- k) Wasserauslässe mit Verbrühungsschutz;
- l) stufenlos befahrbarer Duschplatz;
- m) eine Abstellfläche für jeden Bewohner für Pflegeutensilien.



Sanitäreinrichtungsgegenstände

66

Bei gemeinsamer Nutzung der Sanitärräume durch zwei BewohnerInnen sollte unbedingt darauf geachtet werden, in ausreichendem Maß Abstellflächen für Pflegeutensilien vorzusehen. Bei der Positionierung ist darauf zu achten, dass z.B. ein Verwechseln von Zahnprothesen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Werden die Sanitärräume von HeimbewohnerInnen im Rollstuhl benutzt, ist darauf bei der Anordnung von Sanitäreinrichtungsgegenständen Bedacht zu nehmen.

Bei der Planung der Sitzmöglichkeit in der Dusche ist auf die Wahl eines dem Verwendungszweck entsprechenden Produkts zu achten. Der Verwendungszweck muss in der Produktbeschreibung ersichtlich sein.



Bild: Ablagebord mit Haltegriff als Beispiel für eine nutzergerichte Ausbildung der Sanitäreinrichtungsgegenstände



Ausbildung der Dusche

67

Es wird empfohlen, in der Dusche rutschhemmende Fliesen der Bewertungsklasse R13 und außerhalb der Dusche der Bewertungsklasse R12 zu verwenden.

Verweis: DIN 51130 regelt die Prüfung von Bodenbelägen in Bezug auf die Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr.



Ausbildung der Dusche

68

Der Duschplatz muss entsprechend § 2 StPHVO stufenlos, d.h. ohne jegliche Ausbildung einer Stufe befahrbar sein.



Bild: Ausbildung eines stufenlosen Duschplatzes mit Haltegriffen und Sitzmöglichkeit

ÖNORM
B 1600



3.2.5.3.1 Barrierefreier WC-Raum





69




Im WC-Raum muss eine Bewegungsfläche für den Rollstuhl von mindestens 150 cm Durchmesser sichergestellt sein, wobei eine Unterfahrbarkeit des Handwaschbeckens bis maximal 20 cm Tiefe miteinbezogen werden kann. Bei barrierefreien WC-Räumen müssen verschiedene Anfahrtsmöglichkeiten mit dem Rollstuhl zum WC-Sitz – zumindest jedoch eine seitliche und eine rechtwinkelige Anfahrt – sichergestellt sein:

(1) Ein universell anfahrbarer WC-Sitz erfordert eine Raumbreite von mindestens 220 cm und eine Raumtiefe von mindestens 215 cm. [...]

(2) Ein einseitig anfahrbarer WC-Sitz erfordert eine Raumbreite von mindestens 165 cm und eine Raumtiefe von mindestens 215 cm. [...]. Werden in WC-Räumen zusätzliche Elemente (z.B. Wickeltisch, größere Abfallkübel, Warmwasseraufbereitung, Möblierungen) angebracht, sind die Mindestabmessungen zu vergrößern, um die Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser sicherzustellen. Ein eigener WC-Vorraum ist nicht erforderlich.

ANMERKUNG: Bei Zu- und Umbauten sollte zumindest ein eingeschränkt barrierefreier WC-Raum mit einer Raumbreite von mindestens 185 cm und einer Raumtiefe von mindestens 155 cm angeordnet werden. Allerdings ist in diesen WC-Räumen das Wenden mit dem Rollstuhl nicht möglich.

ÖNORM B 1601 	3.3.4.2 Barrierefreier WC-Raum	70
<p>Es ist zumindest ein universell anfahrbarer WC-Sitz vorzusehen, sofern auf spezielle Nutzererfordernisse nicht eingegangen werden kann. Sind auf gleicher Ebene weitere WC-Sitze geplant, können diese einseitig anfahrbar vorgesehen werden (wechselseitig links und rechts).</p>		
ÖNORM B 1600 	4.3.1 WC-Sitz [...]	71
<p>Generell sollte die Sitzhöhe des WC-Sitzes 46 cm betragen, darf jedoch auf keinen Fall 48 cm überschreiten. [...]</p>		
ÖNORM B 1601 	3.3.4.4 Duschplatz 3.3.4.4.1 Platzbedarf	72
<p>Der Platzbedarf für den Duschplatz beträgt mindestens 90 cm x 130 cm. Der Platz für das Umsetzen und eine Assistenzperson ist an der Längsseite anzuordnen. Der Platzbedarf dafür beträgt mindestens 90 cm.</p> <p>3.3.4.4.2 Ausführung Der Duschplatz muss stufenlos und mit Gefälle ausgeführt werden. Bei Duschplätzen, die überwiegend mit Assistenz benutzt werden, ist ein seitlicher Abstand von der angrenzenden Wand von mindestens 75 cm einzuhalten. Die Länge des Brauseschlauches von 200 cm ist zu bevorzugen. [...]</p>		
§ 4 StPHVO 	Das Pflegebad hat jedenfalls folgende Ausstattungsmerkmale aufzuweisen:	73
<p>a) freistehende, unterfahrbare und von drei Seiten zugängliche Hubbadewanne; b) Badewannenlift; c) leibstuhlüberfahrbares Wandhänge-WC mit Flachspülschale und beidseitigen Stütz- oder Winkelgriffen; d) rollstuhlunterfahrbarer Waschtisch, Einmal-Handtuchspender, Seifenspender, Desinfektionsmittelspender, Abwurfbehältnis; e) Notruf, der im Bereich der Hubbadewanne und des WC bedienbar ist; f) Abstellfläche für Pflegeutensilien; g) Kleiderablage oder Haken; h) Tür mit Notentriegelung; i) Vorrichtung zur Kennzeichnung, ob das Pflegebad besetzt ist; j) Vorkehrung zur Anhebung der üblichen Raumtemperatur.</p>		

ÖNORM B 1601 	3.3.4.5 Pflegebad	74
	<p>Für die Größe des Pflegebades ist zu berücksichtigen, dass eine freistehende, von mindestens 3 Seiten zugängliche Pflegewanne aufgestellt wird. Der Platzbedarf der Wanne ist mindestens 100 cm x 250 cm. An den freien Seiten ist für Assistenzpersonen ein Platzbedarf von mindestens 90 cm erforderlich, an der vom Rollstuhl anzufahrenden Seite ist eine Bewegungsfläche von 150 cm Durchmesser vorzusehen. Eine höhenverstellbare Badewanne (Hubbadewanne) ist anzustreben. In einem Pflegebad ist ein universell anfahrbarer WC-Sitz vorzusehen. [...]</p> <p>Der erhöhte Standard ist anzustreben.</p>	
	<p>Für leibstuhlüberfahrbare WCs ist entsprechend der praktischen Erfahrung eine maximale Höhe von 42 cm (bei hochgeklappter WC-Brille) vorzusehen.</p>	75
ÖNORM B 1600 	Anhang A / A.2 Bäder	76
	<p>Um einen erhöhten Standard zu erreichen ist die Raumgröße im Hinblick auf die Ausstattung mit mindestens 295 cm x 220 cm auszuführen. [...]</p>	

**Sanitärräume für
Arbeitnehmer-
Innen**

§ 34 AStV



Waschplätze, Waschräume, Duschen

77

(1) In jeder Arbeitsstätte ist eine solche Anzahl an Waschplätzen zur Verfügung zu stellen, dass für jeweils **höchstens fünf Arbeitnehmer/innen, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, mindestens ein Waschplatz** vorhanden ist.

(2) **Duschen** sind für jene Arbeitnehmer/innen zur Verfügung zu stellen, deren Arbeitsbedingungen eine umfassendere Reinigung als die der Hände, der Arme und des Gesichts erforderlich machen, insbesondere wegen starker Verschmutzung oder Staubeinwirkung, wegen **hoher körperlicher Belastung** oder Hitzeeinwirkung oder wegen Hautkontakts mit gefährlichen Arbeitsstoffen.

(3) Die **Anzahl der Duschen** muss so bemessen sein, dass für jeweils höchstens fünf Arbeitnehmer/innen im Sinne des Abs. 2, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, mindestens eine Dusche vorhanden ist.

(4) Waschräume sind zur Verfügung zu stellen,
 1. wenn in der Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen anwesend sind, zur Unterbringung der Waschplätze oder
 2. wenn nach Abs. 2 Duschen erforderlich sind, zur Unterbringung der Waschplätze und Duschen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 sind nach Geschlechtern getrennte Waschräume einzurichten, wenn mindestens fünf männliche Arbeitnehmer und mindestens fünf weibliche Arbeitnehmerinnen gleichzeitig auf die Waschräume angewiesen sind.

(6) Die **lichte Höhe** von Waschräumen hat **mindestens 2,0 m** zu betragen.

(7) Es ist dafür zu sorgen, dass Waschplätze und Duschen

1. ausreichend bemessen sind, so dass sich jede/r Arbeitnehmer/in den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen kann,
2. mit **fließendem, nach Möglichkeit warmen Wasser** ausgestattet sind, [...]

(10) Waschräume nach Abs. 4 Z 2 und Umkleieräume müssen untereinander leicht und ohne Erkältungsgefahr erreichbar sein.



Duschen gemäß § 34 Abs. 2 AStV sind in Pflegeheimen jedenfalls erforderlich.

78

Toiletten

§ 33 AStV



Toiletten

79

(1) Den Arbeitnehmer/innen sind Toiletten in einer solchen Anzahl zur Verfügung zu stellen, dass für jeweils höchstens 15 Arbeitnehmer/innen mindestens eine verschließbare Toilettzelle zur Verfügung steht. Sind **Toiletten für betriebsfremde Personen**, wie z.B. Kund/innen oder Patient/innen, vorgesehen,

1. sind diese in die Anzahl der für die Arbeitnehmer/innen erforderlichen Toiletten nicht einzurechnen und
2. ist dafür zu sorgen, dass betriebsfremde Personen die für die Arbeitnehmer/innen vorgesehenen Toiletten nicht benutzen können.

(2) Nach **Geschlechtern getrennte Toiletten** sind einzurichten, wenn **mindestens fünf männliche Arbeitnehmer und mindestens fünf weibliche Arbeitnehmerinnen** darauf angewiesen sind.

(3) Stehen nach Geschlechtern getrennte Toiletten zur Verfügung und ist für Männer zufolge Abs. 1 mehr als eine Toilettzelle erforderlich, ist annähernd die Hälfte der für Männer erforderlichen Toilettzellen durch Pissstände zu ersetzen.

(4) Die Personenzahlen in Abs. 1 bis 3 beziehen sich auf regelmäßig gleichzeitig in der Arbeitsstätte anwesende Arbeitnehmer/innen.

(5) Toiletten sind so anzulegen, dass sie mit Arbeitsräumen, mit Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen oder mit Umkleieräumen nicht unmittelbar in Verbindung stehen. Von solchen Räumen müssen Toiletten durch natürlich oder mechanisch direkt ins Freie ausreichend lüftbare Vorräume getrennt sein.

(6) Abweichend von § 3 Abs. 1 ist bei Ausgängen von Toilettzellen eine nutzbare Mindestbreite von 0,6 m zulässig. Die lichte Höhe von Toiletten hat mindestens 2,0 m zu betragen.

(7) Es ist dafür zu sorgen, dass [...] in unmittelbarer Nähe der Toiletten eine Waschgelegenheit vorhanden ist.

§ 15 AStV



Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

80

[...]

(3) Mindestens eine **Toilette und ein Waschplatz** sind **barrierefrei** erreichbar einzurichten und nach den Grundsätzen für barrierefreies Bauen im Sinne der ÖNORM B 1600 zu gestalten.

[...]






Werden bewegungsbehinderte ArbeitnehmerInnen beschäftigt, so scheint es vertretbar, dass diese das ohnehin vorhandene barrierefrei ausgestattete Gäste-WC benutzen.

81

RAUM

Niveau & Höhe der Räume

Raumhöhe	§ 23 AStV	Raumhöhe	82
		<p>(1) Als Arbeitsräume dürfen nur Räume mit einer lichten Höhe von mindestens 3,0 m verwendet werden.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen als Arbeitsräume auch Räume mit mindestens folgender lichter Höhe verwendet werden, sofern nur Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden und keine erschwerenden Bedingungen, wie z.B. erhöhte Wärmeeinwirkung oder Belastung der Raumluft durch gefährliche Stoffe, vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2,8 m bei einer Bodenfläche von 100 m² bis 500 m², 2. 2,5 m bei einer Bodenfläche bis 100 m². <p>(3) Ist die lichte Höhe nicht an allen Punkten des Raumes gleich, so ist zur Beurteilung die durchschnittliche Raumhöhe heranzuziehen.</p> <p>[...]</p>	
		Betreffend Ausnahmeregelungen zu § 23 Abs. 1 und 2 siehe § 30 AStV	83
		Pflegetätigkeiten sind <u>nicht</u> Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung (im Sinne des § 23 Abs. 2 AStV).	84

RAUM

KFZ-Stellplätze

KFZ-Stellplätze	§71 Stmk. BauG	Pflicht zur Schaffung von Abstellflächen oder Garagen	85
		<p>(1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind vom Bauwerber geeignete Abstellflächen - davon für Behinderte im Ausmaß von mindestens 2 Prozent, ab fünf Abstellflächen mindestens eine - in ausreichender Größe herzustellen. Bei Abstellplätzen für Behinderte sind die Grundsätze des barrierefreien Bauens zu beachten. Anzahl und Größe der Abstellplätze richten sich nach Art und Zahl der nach dem Verwendungszweck der Anlagen vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn bauliche Anlagen oder deren Verwendungszweck wesentlich geändert werden und sich dadurch der Bedarf an Abstellplätzen gegenüber dem bisherigen Zustand erhöht.</p> <p>(2) Anstelle von Abstellflächen ist die Errichtung von Garagen aufzutragen, wenn andernfalls eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft zu erwarten ist. Die Errichtung von Tiefgaragen kann aufgetragen werden, wenn auch bei Garagen eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung und Gefährdung der Nachbarschaft zu erwarten ist.</p>	

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn mindestens ein Abstellplatz

[...]

i) bei Krankenanstalten, Pflegeheimen und pflegeheimähnlichen Anstalten je fünf Betten,

[...]

(4) Die Gemeinden sind berechtigt, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung abweichend von Abs. 3 festzulegen. [...]

(5) Die notwendigen Abstellflächen oder Garagen sind auf dem Bauplatz herzustellen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen Garagen oder Abstellflächen vorhanden sind oder errichtet werden, die vom Bauplatz in der Gehlinie nicht mehr als 500 m entfernt sind und deren Benutzbarkeit nachweislich gesichert ist.

(6) Kann der Bauwerber die notwendigen Abstellflächen oder Garagen nicht auf seinem Bauplatz herstellen oder keinen Nachweis nach Abs. 5 erbringen, kann er mit Zustimmung der Gemeinde die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 dadurch erfüllen, dass er die Kosten von Abstellflächen oder Garagen, die von der Gemeinde unter Einräumung eines seinem Bedürfnis entsprechenden Nutzungsrechtes hergestellt werden, in ortsüblicher Höhe trägt.



*Die Errichtung von einer **größeren Anzahl von (beleuchteten) KFZ-Abstellplätzen** wird auf Grund der praktischen Erfahrungen empfohlen.* **86**

Treppen

§ 4 AStV

Stiegen

87



(1) **Stiegen** gelten als **Verkehrswege**. Für sie gelten daher die Bestimmungen des § 2 und gegebenenfalls die Bestimmungen über Fluchtwege.

(2) Stiegen sind so zu gestalten, dass

1. die **Höhe** der Stufen **höchstens 18 cm** beträgt und innerhalb eines Stiegenlaufs einheitlich ist,
 2. die **Auftrittsbreite** der Stufen in der Gehlinie **mindestens 26 cm** beträgt,
 3. die **Auftrittsbreite** der Stufen von **gewendelten Laufteilen** auf der erforderlichen nutzbaren Mindestbreite der Stiege beträgt:
 - a) **mindestens 13 cm** und
 - b) **höchstens 40 cm**.
 4. in folgenden Fällen **Podeste** vorhanden sind, deren Länge, gemessen in der Gehlinie, betragen muss:
 - a) nach **maximal 20 Stufen**: mindestens 1,2 m Länge,
 - b) vor **Türen**, die zur Stiege führen: mindestens die Länge der größten Türblattbreite.
- [...]

(6) Stiegen mit **gewendelten Laufteilen** dürfen nicht als Verkehrswege vorgesehen werden, auf denen aufgrund der betriebsüblichen Arbeitsvorgänge **häufig schwere oder sperrige Lasten beidhändig** zu transportieren sind.

§ 19 AStV

Anforderungen an Fluchtwege

88



[...]




(3) Fluchtwege in Gebäuden dürfen nur über Stiegen führen, die, sofern sie sich nicht in einem gesicherten Fluchtbereich befinden, mindestens **brandhemmend** sind.

(4) Fluchtwege dürfen nur dann über Stiegen mit **gewendelten Laufteilen** führen, wenn

1. auf der nach § 18 Abs. 1 erforderlichen nutzbaren Mindestbreite des Fluchtweges die Auftrittsbreite der Stufen mindestens 20 cm beträgt oder
2. nicht mehr als 60 Personen im Gefahrenfall darauf angewiesen sind.

(5) Fluchtwege dürfen nur dann über **Außenstiegen** führen, wenn

1. diese aus nicht brennbaren Materialien bestehen,
2. diese bei jeder Witterung gefahrlos begehbar sind,
3. sofern mehr als ein Obergeschoß vorhanden ist, die Türen von den Außenstiegen ins Gebäude mindestens brandhemmend ausgeführt sind und
4. sofern mehr als ein Obergeschoß vorhanden ist, die Wand, an der die Außenstiege entlangführt, bis zum Geländeniveau und beidseits der Stiege jeweils mindestens je 3,0 m brandbeständig ausgeführt ist und allfällige Fenster in diesem Wandbereich mindestens brandhemmend ausgeführt sind.

ÖNORM B 1600 	3.2.4 Vertikale Verbindungswege (Treppen [...]) 3.2.4.1 ist hinsichtlich der Einschränkungen der Durchgangsbreite sinngemäß anzuwenden. 3.2.4.1 Treppen Die Gestaltung der Treppe hat nach ÖNORM B 5371 und den nachfolgenden Regeln zu erfolgen. 3.2.4.1.1 Breite Haupttreppen müssen geradläufig sein und eine nutzbare Treppenlaufbreite zwischen den Handläufen von mindestens 120 cm aufweisen. 3.2.4.1.2 Podeste Bei der Planung des Podestes ist der Transport mit der Krankentrage (siehe Haupttrage in ÖNORM EN 1865) zu berücksichtigen. Nach maximal 18 Stufen ist ein Podest vorzusehen. [...] 3.2.4.1.6 Kurze Treppenläufe, Freitreppen u.dgl. Für kurze Treppenläufe, Freitreppen, nicht vermeidbare Einzelstufen u.dgl. gelten die Bestimmungen gemäß 3.2.4.1.	89
ÖNORM B 1601 	3.3.3.1 Treppen 3.3.3.1.1 Breite Beim Einbau von Aufstiegshilfen (Schrägaufzüge, „Treppenlifte“) darf die nutzbare Durchgangsbreite der Treppe (Treppenlift hochgeklappt in der „Ruheposition“) um maximal 35 cm eingeschränkt werden. 3.3.3.1.2 Podeste Bei Gestaltung von Podesten und Treppenaugen ist der Einsatz von Krankentragen (siehe Haupttrage gemäß ÖNORM EN 1865) zu berücksichtigen. [...] 3.3.3.1.4 Stufen Einzelstufen sind zu vermeiden. Die Stufenhöhe darf 16 cm nicht überschreiten, die Stufenbreite (Trittstufe) darf 30 cm nicht unterschreiten. [...] <i>Treppenabgänge, die im Austrittsbereich mit Rollstühlen oder Gehilfen befahren werden können, sollten mit geeigneten und ohne fremde Hilfsmittel leicht demontierbaren Absturzsicherungen (z.B. "Poller" - siehe Fotos) ausgestattet werden können.</i>	90
		91



Die Bestimmungen aus § 4 **AStV stellen geringere Anforderungen als die ÖNORM B 1600 / B 1601**. Für Treppen, die nicht nur ArbeitnehmerInnen, sondern auch HeimbewohnerInnen zugänglich sind, wird auf die Regelungen der ÖNORM B 1600 / B 1601 (Rz 89, 90) verwiesen. **92**

Rampen

ÖNORM B 1600



3.2.4.2 Rampen

Rampen sind gemäß 3.1.5 auszubilden. Sie können nicht durch Fahrtreppen und Fahrsteige ersetzt werden. **93**

3.1.5 Rampen

In unmittelbarer Verlängerung einer Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet sein. Erforderlichenfalls sind horizontale Zwischenpodeste anzuordnen.

[...]

3.1.5.3 Quergefälle

Rampen dürfen kein Quergefälle aufweisen.

3.1.5.4 Horizontale Bewegungsflächen

Am Anfang und am Ende der Rampen müssen horizontale Bewegungsflächen von mindestens 150 cm Länge vorgesehen werden. Vor Türen im Verlauf von Rampen müssen diese Bewegungsflächen gemäß 3.2.2.5 ausgebildet werden. Bei Um- oder Zubauten bzw.

Adaptierungen können aus technischen oder räumlichen Gründen an beiden Enden von Rampen reduzierte horizontale Bewegungsflächen von mindestens 120 cm Länge vorgesehen werden.

3.1.5.5 Richtungsänderungen

Bei Richtungsänderungen von Rampen von mehr als 45° müssen horizontale Podeste mit einer Bewegungsfläche mit einem Durchmesser 150 cm für Rollstühle vorgesehen werden
[...]

3.1.5.9 Zusätzliche Treppen bei Rampen

Rampen, welche Nutz- und Verkehrsflächen erschließen, sind durch nahe liegende, für gehbehinderte Menschen geeignete Treppenläufe zu ergänzen, welche vor dem Betreten der Rampe sichtbar sein sollten.

ÖNORM
B 1601

**3.3.3.2 Rampen**

Rampen sind gemäß 3.2.2 auszuführen.

94

3.2.2 Rampen**3.2.2.1 Breite**

Rampen müssen geradläufig sein und eine lichte Breite von mindestens 180 cm aufweisen.

3.2.2.2 Längsgefälle

Das Längsgefälle von Rampen darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei mehr als 4 % Gefälle sind Zwischenpodeste in Abständen von maximal 10 m und mindestens 150 cm Länge vorzusehen.

3.2.2.3 Quergefälle

Das Quergefälle von Rampen ist, wo es möglich ist, zu vermeiden und darf höchstens 2 % in Form eines mittig bombierten Querprofils betragen.
[...]

Aufzüge

§ 6 StPHVO

**Barrierefreiheit**

95

(1) [...] ein **Aufzug** des Gebäudes muss **stufenlos** erreichbar sein.
[..]

entspricht **inhaltlich** im Wesentlichen § 15 Abs. 5 AStV

96

§ 1 StPHVO



Die gemeinsame Nutzung von Funktions- und Nebenräumen darf nur erfolgen, wenn sich die Pflegeeinheiten auf einer gemeinsamen Geschoßebene befinden oder die Erreichbarkeit durch einen Bettenlift gewährleistet ist.

97



Die Ausbildung eines Bettenaufzugs wird generell empfohlen.
(Mindestabmessungen siehe Rz 99).

98

ÖNORM
B 1600



[...]

3.2.4.3.1 Erreichbarkeit und Anordnung

Ist ein **Aufzug** im Gebäude vorgesehen, muss dieser **stufenlos** erreichbar sein. Bei **Aufzugsgruppen** ist mindestens 1 Aufzug gemäß 3.2.4.3 auszuführen. Aufzüge, Hebebühnen oder andere Aufstiegshilfen müssen die stufenlose Erreichbarkeit aller allgemein zugänglichen Nutzräume (auch Sanitärräume) ermöglichen. Aufzüge dürfen nicht durch Fahrtreppen oder Fahrsteige ersetzt werden.

99

3.2.4.3.2 Fahrkorbabmessungen

Das Innere des Fahrkorbes gemäß ÖNORM EN 81-70:2003, Typ 2 muss eine **Breite** von mindestens **110 cm** und eine **Tiefe** von mindestens **140 cm** aufweisen. Bei diesen Abmessungen muss die Tür an der Schmalseite angeordnet sein. Für **Aufzüge mit Übereckbeladung** ist eine Mindestgröße (Innenlichte des Fahrkorbes) von **150 cm x 150 cm** vorzusehen.

3.2.4.3.3 Zugänge – Türöffnungen

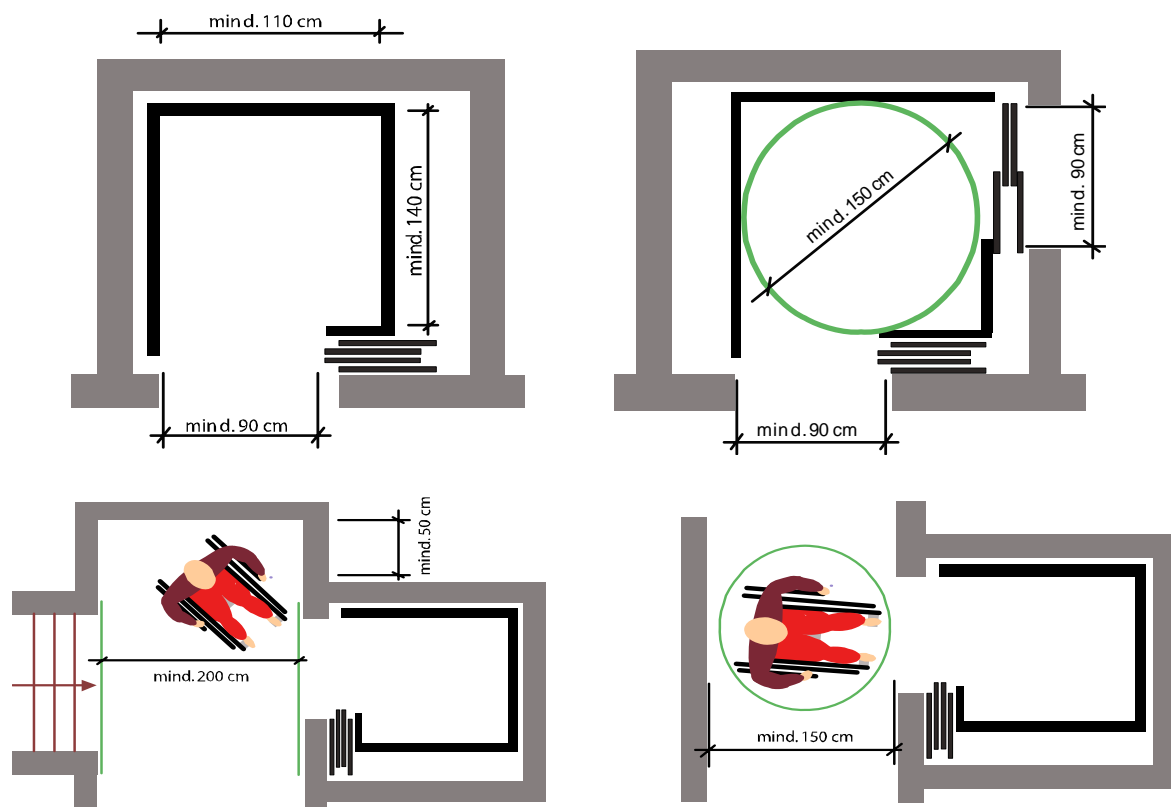
Die Fahrkorb- und Schachttüren sind als waagrecht bewegte selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm auszuführen.

ANMERKUNG: Die lichte Durchgangsbreite ist in ISO 4190-1:1999, Bild 4 dargestellt.

3.2.4.3.4 Bewegungsfläche vor den Schachttüren

[...] Grundsätzlich ist ein abwärts führender Stiegenlauf gegenüber der Schachttüre zu vermeiden. Ist dies nicht zu vermeiden, so muss der Abstand von der Schachttüre mindestens 200 cm betragen.

[...]



ÖNORM B 1601 **3.3.3.3 Aufzüge** **100**



Ist mit einer größeren Anzahl von Rollstuhlfahrern oder gehbehinderten Menschen zu rechnen, ist für die Dimensionierung der Anzahl der Aufzüge und deren Fahrkorbgröße von einer **Wartezeit von nicht mehr als 10 Minuten** auszugehen.

Bei **Bettentransport** ist ein Aufzug vorzusehen, der mindestens den Anforderungen gemäß ISO 4190-1:2001, Klasse III/1600 kg entspricht (**Mindestabmessungen: Breite 140 cm, Tiefe 240 cm, lichte Durchgangsbreite der Türöffnung 130 cm**). Bei diesen Abmessungen muss die Tür an der Schmalseite angeordnet sein.

3.3.3.3.1 Bewegungsfläche vor dem Aufzug

Der freie Bereich vor dem Aufzug muss eine **Tiefe von mindestens 180 cm** aufweisen und ist für einen Bettentransport dementsprechend zu vergrößern (siehe 3.3.1.2). Dabei ist die Wartezeit gemäß 3.3.3.3 zu berücksichtigen. [...]



Betreffend **Bettentransport** in Pflegeheimen siehe Rz 44

TRVB N 132 **7.3 Aufzüge** **101**











7.3.1 Objekte mit mehr als drei Obergeschoßen und/oder mehr als drei Untergeschoßen sind mit zumindest einem Sicherheitsaufzug gemäß TRVB A 150 auszustatten. Eine eigene Schleuse zwischen Stiegenhaus und Sicherheitsaufzug kann entfallen, wenn der Aufzug im Stiegenhaus geführt wird. In jeder weiteren Aufzugsgruppe ist zumindest ein Aufzug folgendermaßen aus TRVB N 132 03 zuführen: Sicherheitsstromversorgung, Überhebung der Brandfallsteuerung und allfälliger Lichtschrankensteuerung mittels Schlüsselschalter (Feuerwehrvorrangschaltung) möglich, Gegensprecheinrichtung im Angriffsniveau der Feuerwehr, Stromversorgung in E 90- Verkabelung. [...]

7.3.2 Sofern Fahrschächte Brandabschnittsgrenzen durchstoßen, müssen die Fahrschachttüren DIN 4102-5 entsprechen oder nach DIN 18090, DIN 18091 bzw. 18092 gefertigt sein. Alternativ zu diesen Türen können auch Vorräume (F90/REI90 bzw. EI90, T30/EI230-C) vorgelagert werden.

BAUTEIL

Türen

Türen allgemein	ÖNORM B 1600 	3.2.2.2 Türbreite Alle Türen müssen gemäß ÖNORM B 5330-1 eine Breite der nutzbaren Durchgangslichte bei 90° geöffnetem Türflügel von mindestens 80 cm haben. Bei zweiflügeligen Türen muss der Gehflügel diese Breite der nutzbaren Durchgangslichte aufweisen. Haus[...]eingangstüren müssen eine Breite der nutzbaren Durchgangslichte von mindestens 90 cm aufweisen. [...]	102
		3.2.2.3 Türhöhe Bei allen Türen muss die Höhe der Durchgangslichte mindestens 200 cm betragen.	
		3.2.2.4 Türschwellen, Türansläge Türschwellen und Niveauunterschiede sollten grundsätzlich vermieden werden. Notwendige Türansläge sowie Niveauunterschiede bei Innentüren dürfen nicht größer als 2 cm sein. Notwendige Türansläge sowie Niveauunterschiede bei Außentüren , die der direkten Bewitterung ausgesetzt sind, sollten unter 2 cm liegen, dürfen jedoch maximal 3 cm betragen. ANMERKUNG: Auf gut überrollbare Türschwellen sollte geachtet werden.	
		entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 6 Abs. 2 StPHVO	103
	ÖNORM B 1600 	3.2.2.7 Drehtüren (Karusselltüren) und Drehkreuze Drehtüren (Karusselltüren) und Drehkreuze müssen barrierefrei umgehbar bzw. umfahrbar sein.	104
	ÖNORM B 1601 	3.3.1 Eingänge bzw. Türen 3.3.1.1 Breite [...] Der Gehflügel von Türen darf eine lichte Durchgangsbreite von 90 cm nicht überschreiten . Zum Bettentransport (z.B. Pflegebett) ist erforderlichenfalls eine lichte Durchgangsbreite bis 120 cm zulässig. [...]	105
		Betreffend Bettentransport in Pflegeheimen siehe Rz 44	
		<i>Es wird empfohlen, einen Gehflügel mit einer Breite von 90 cm und einen Stehflügel mit einer Breite von 30 cm auszuführen. Drahtverglasungen sind keine Sicherheitsgläser.</i>	106 107
	TRVB N 132 	5.6.2 Türen 5.6.2.2 Türen von Bettzimmern sind zumindest als Rauchabschlußtüren (R 30/E 30) auszuführen. [...]	108
	TRVB N 132 	6. Flucht- und Rettungswege [...] 6.2.3 Die erforderlichen Gangabschlusstüren müssen als Rauchabschlusstüren (R 30/E 30-C) oder Brandabschlusstüren (T30/EI 30-C) ausgeführt werden. Die Türen sind zusätzlich kaltrauchdicht (S200) auszuführen.	109

Notausgänge § 17 AStV [...] Notausgänge 110



(4) Folgende Ausgänge sind entsprechend den Anforderungen der §§ 18 und 20 zu gestalten (Notausgänge):

1. alle Ausgänge im Verlauf von Fluchtwegen,
2. der Endausgang am Ende eines Fluchtweges.

(5) In Arbeitsstätten, in denen aufgrund ihrer geringen Ausmaße kein Fluchtweg vorhanden sein muss, sind die Ausgänge (einschließlich allfälliger Windfang- oder Doppeltüren), die im Gefahrenfall zum Verlassen der Arbeitsstätte benutzt werden, entsprechend den Anforderungen des §§ 18 und 20 Abs. 1 und 2 zu gestalten.

(6) Die Behörde hat kürzere als die in Abs. 1 genannten Entfernungen oder zusätzliche Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege oder festverlegte Notleitern vorzuschreiben, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse i.S.d. § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist.



§ 18 AStV (Abmessungen von [...] Notausgängen) siehe Rz 111



§ 20 AStV (Anforderungen an Notausgänge) siehe Rz 112

§ 18 AStV Abmessungen von [...] Notausgängen 111



(2) Notausgänge müssen folgende **nutzbare Mindestbreite** aufweisen:

1. für höchstens **20** Personen: **0,8 m**;
2. für höchstens **40** Personen: **0,9 m**;
3. für höchstens **60** Personen: **1,0 m**;
4. für höchstens **120** Personen: **1,2 m**;
5. bei mehr als **120** Personen erhöht sich die Breite nach Z 4 für je weitere **10 Personen um jeweils 0,1 m**.

(3) Die **Personenzahlen** in Abs. 1 und 2 bezeichnen jeweils

1. die **höchstmögliche zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen**, die im Gefahrenfall auf den Fluchtweg oder Notausgang angewiesen sein könnten oder
2. sofern ein Fluchtweg mehr als drei Geschoße miteinander verbindet, nur die **höchstmögliche zu erwartende Anzahl gleichzeitig in drei unmittelbar übereinanderliegenden Geschoßen anwesender Personen**, die im Gefahrenfall auf den Fluchtweg oder Notausgang angewiesen sein könnten.

(4) Die nach Abs. 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite von Notausgängen darf auf unmittelbar nebeneinander liegende Ausgänge aufgeteilt werden, sofern die nutzbare Breite eines jeden Ausganges mindestens 0,8 m beträgt.

(5) Fluchtwege dürfen in Fluchtrichtung für eine Länge von höchstens 2,0 m in unmittelbar nebeneinanderliegende Abschnitte unterteilt werden, sofern die nutzbare Breite jedes einzelnen Abschnittes mindestens 0,8 m beträgt.

(6) Stehen mehrere Notausgänge zur Verfügung, so ist unter Berücksichtigung der zulässigen Fluchtweglängen, der baulichen Gegebenheiten (z.B. Raumaufteilung), der Lage der ortsgebundenen Arbeitsplätze und der Nutzungsart der Räume

1. die Personenzahl nach Abs. 3 auf die Notausgänge aufzuteilen und
2. für jeden Fluchtweg und jeden Notausgang die nach Abs. 1 und 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite zu berechnen.



Betreffend die **Anzahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen** (Pflegepersonal) siehe Rz 26

§ 20 AStV



Anforderungen an Notausgänge

112

(1) Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass Notausgänge folgende Anforderungen erfüllen:

1. Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte nach § 18 Abs. 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden können, solange sich Arbeitnehmer/innen in der Arbeitsstätte aufhalten, die auf die Notausgänge angewiesen sein könnten.
2. Notausgänge dürfen nicht verstellt oder unter die nach § 18 Abs. 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeeengt werden.
3. Notausgänge dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können.

(2) Notausgänge müssen auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar sein. Sind sie aufgrund der Bauweise oder der Einrichtung nicht eindeutig erkennbar, sind sie als Notausgänge zu kennzeichnen. Ausgänge, die im Gefahrenfall nicht benützt werden dürfen, sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Sind auf einen Notausgang im Gefahrenfall mehr als 15 Personen angewiesen, muss sich die Türe in Fluchtrichtung öffnen lassen.

(4) Automatische Türen sind als Notausgänge nur zulässig, wenn sich die Türen

1. in jeder Stellung händisch leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen oder
2. bei Stromausfall oder Ausfall der Steuerung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben oder
3. händisch leicht öffnen lassen und auf den Ausgang im Gefahrenfall höchstens 15 Personen angewiesen sind.

(5) Drehtüren sind als Notausgänge unzulässig.

[...]

RAUM

BAUTEIL

HAUSTECHNIK

➔ *Betreffend die Anforderungen an Notausgangsverschlüsse wird auf die ÖNORM EN 179 und betreffend die Anforderungen an Paniktürverschlüsse auf die ÖNORM EN 1125 verwiesen.* 113

➔ *Betreffend Fluchtwege, welche auf Grund der BewohnerInnenbedürfnisse von innen gesichert werden müssen, wird auf die TRVB N 132 Pkt. 5.6.2.4. sowie auf den Erlass des Zentral-Arbeitsinspektorats zu Notausgangssicherungssystemen verwiesen.* 114

TRVB N 132 6.1 Fluchtwege 115



6.1.1 Jedes Geschoß muss über mindestens zwei Ausgänge ins Freie bzw. zwei Stiegenhäuser verfügen. Von jedem Stiegenhaus muss ein Ausgang ins Freie führen, wobei einer davon über einen gesicherten Fluchtbereich führen kann.

BAUTEIL

Fenster

Lichteintrittsflächen und Sichtverbindungen

§ 25 AStV



Lichteintrittsflächen und Sichtverbindungen

116

(1) Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, die möglichst gleichmäßig natürlich belichtet sind. Sie müssen **Lichteintrittsflächen** aufweisen, die

1. in Summe **mindestens 10 % der Bodenfläche des Raumes** betragen und
2. direkt **ins Freie** führen.

[...]

(5) Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, die eine **Sichtverbindung zum Freien** aufweisen. Diese muss

1. so gelegen und so beschaffen sein, dass von ortsgebundenen Arbeitsplätzen aus ein Sichtkontakt mit der äußeren Umgebung möglich ist, sofern dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen, und
2. mindestens 5 % der Bodenfläche des Raumes betragen.

(6) **Lichtkuppeln und Glasdächer** gelten nicht als Sichtverbindung nach Abs. 5.

(7) Abs. 5 ist in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 4 Z 3 nicht anzuwenden und in den Fällen des Abs. 4 Z 1 und 2 nur soweit anzuwenden, als dies technisch möglich ist.

[...]

➔ **Betreffend Ausnahmeregelungen zu § 25 Abs. 1 und 5 siehe § 30 AStV** 117

HAUSTECHNIK Löschwasserversorgung

TRVB N 132 12 Einrichtungen zur Brandbekämpfung 118



12.3 In Gebäuden mit **Bettengeschoßen** von **mehr als 500 m² Nutzfläche** und/oder mit einer **Geschoßanzahl von mehr als 3 Geschoßen** sind **Nasssteigleitungen** erforderlich. Die Nasssteigleitung ist gemäß TRVB F 128 mit Wandhydranten der Ausführung 2 zu errichten und zu betreiben.

Die Situierung der Wandhydranten ist gemäß TRVB F 124 und F 128 festzulegen, wobei anzustreben ist, je Rauchabschnitt einen eigenen Wandhydranten zu installieren. Sollte der Wandhydrant für einen benachbarten Rauchabschnitt mit verwendet werden, so ist in der Rauchabschnittstrennung in Bodennähe eine Durchführungsöffnung für den Löschschlauch zu schaffen.

HAUSTECHNIK Lüftung

Lüftung § 27 AStV Mechanische Be- und Entlüftung 119



(1) § 26 Abs. 1 gilt auch bei mechanischer Be- und Entlüftung.

(2) Arbeitsräume sind mechanisch zu be- und entlüften, wenn die natürliche Lüftung nicht ausreicht, insbesondere wenn

1. die nach § 26 Abs. 2 Z 1 erforderlichen Lüftungsquerschnitte nicht erreicht werden oder
2. dem § 26 Abs. 2 Z 2 nicht entsprochen ist oder
3. trotz Einhaltung der erforderlichen Lüftungsquerschnitte
 - a) eine ausreichend gute Luftqualität nicht gewährleistet werden kann (zB bei erschwerenden Bedingungen wie erhöhter Wärme-, Rauch- oder Dampfeinwirkung, Belastung der Raumluft durch gefährliche Stoffe) oder
 - b) die natürliche Belüftung mit einer unzulässigen Lärmbelästigung der Arbeitnehmer/innen verbunden wäre.

[...]



Betreffend die **Ausführung der mechanischen Lüftung** siehe § 27 Abs. 3 und 4 AStV **120**



Betreffend **Ausnahmeregelungen** zu § 27 Abs. 2 bis 4 siehe § 30 AStV **121**

§ 26 AStV Natürliche Lüftung**122**

(1) Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, denen ausreichend frische, von Verunreinigungen möglichst freie Luft zugeführt und aus denen verbrauchte Luft abgeführt wird. Die Lüftung hat so zu erfolgen, dass die Räume möglichst gleichmäßig be- und entlüftet werden. Ortsgebundene Arbeitsplätze sind so anzuordnen, dass Arbeitnehmer/innen keiner schädlichen Zugluft ausgesetzt sind.

(2) Arbeitsräume, die ausschließlich natürlich be- und entlüftet werden, müssen direkt ins Freie führende Lüftungsöffnungen aufweisen. Diese Lüftungsöffnungen müssen

1. in Summe einen wirksamen Lüftungsquerschnitt von mindestens 2% der Bodenfläche des Raumes aufweisen und
2. sofern die Raumtiefe mehr als 10 m beträgt, so angeordnet sein, dass eine Querlüftung möglich ist.

(3) In eingeschobigen Gebäuden müssen Arbeitsräume mit mehr als 500 m² Bodenfläche, die ausschließlich natürlich be- und entlüftet werden, zusätzlich durch Lüftungsaufsätze auf dem Dach lüftbar sein.

(4) Türen gelten nur dann als Lüftungsöffnungen nach Abs. 2, wenn

1. sie direkt ins Freie führen und
2. die Möglichkeit des Offenhaltens zu Lüftungszwecken im Vergleich zu Fenstern nicht eingeschränkt ist.

(5) Lüftungsöffnungen müssen von den Arbeitnehmer/innen von einem festen Standplatz aus geöffnet und verstellt werden können.

[...]



Betreffend Ausnahmeregelungen zu § 26 Abs. 2 und 3 siehe § 30 AStV 123